



**Bericht
über die
überörtliche Gemeindeprüfung
Bremerhaven
Haushaltsjahre 2009 und 2010**

Inhaltsverzeichnis:

	Abkürzungsverzeichnis	4
I.	Rechtsgrundlagen.....	5
II.	Bescheinigung der Prüfung.....	5
III.	Prüfungsunterlagen und Informationsmaterial	5
IV.	Erörterung des Prüfungsergebnisses.....	6
V.	Abwicklung der Vorjahre (2006 bis 2008)	6
VI.	Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage	7
1	Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	7
1.1	Haushaltsvolumen	7
1.2	Stellenplan	8
1.3	Budgetierung.....	8
1.4	Genehmigung von Teilen der Haushaltssatzungen	10
1.4.1	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.....	10
1.4.2	Gesamtbetrag der Kredite.....	11
1.4.2.1	Nettokreditaufnahme.....	11
1.4.2.2	Kreditaufnahmegrenze.....	13
1.4.3	Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite	15
1.4.4	Höhe der Steuersätze (Hebesätze).....	16
1.5	Genehmigungsvoraussetzungen nach § 118 Abs. 4a Landes- haushaltsordnung	16
1.5.1	Entwicklung der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen-/ ausgaben .	17
1.5.2	Laufende Rechnung (Soll) ohne Nachtragshaushalte.....	18
1.5.3	Finanzplanung des Folgejahres 2011	19
2	Haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen, Nachtragshaushalte	20
3	Haushaltsrechnung (Ist) 2009 und 2010	20
3.1	Einnahmen.....	21
3.1.1	Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen (§ 118 Abs. 4a Landes- haushaltsordnung)	21
3.1.2	Einnahmen: Steuern und steuerähnliche Abgaben	22
3.1.3	Finanzzuweisungen des Landes an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	23
3.1.3.1	Schlüssel,- Ergänzungs,- und Sonstige Zuweisungen	24
3.1.3.2	Zweckzuweisungen (Ausgabenerstattungen)	25
3.1.4	Nettokreditaufnahme nach dem Ist	27
3.2	Ausgaben.....	27
3.2.1	Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	27
3.2.2	Zinsausgaben	28
3.2.3	Entwicklung der Ausgabearten	29
3.2.4	Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung.....	30
3.3	Belastungsquoten	31
3.3.1	Zinsausgabenquote	31
3.3.2	Zinslastquote.....	31

3.3.3	Zins-Steuer-Quote	31
3.3.4	Primärsaldo nach dem Ist	32
3.4	Schuldenstand	33
3.5	Pro-Kopf-Verschuldung.....	33
3.6	Komprimierter Gesamtüberblick der Haushaltsdaten für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	34
VII.	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 19. September 2012	34
1	Rechtliche Grundlagen, Verfahrensablauf, Entlastung des Magistrats .	34
2	IV Einzelbemerkungen aus dem Berichtszeitraum.....	35
2.1	Dezernat I Ziffer 6.1.2.2 Wertverlust des Kistner-Geländes Ziffer 6.1.2.4 Verkauf der ehemaligen Tiemann-Immobilie.....	35
2.2	6.2 Einzelbemerkungen aus aktuellem Anlass: Ziffer 6.2.1 Änderung der LHO - Einsichtnahme in Personalakten.....	38
2.3	6.2 Einzelbemerkungen aus aktuellem Anlass: Ziffer 6.2.2 Änderung der LHO - Einrichtung von Innenrevisionen.....	41
2.4	VII Betriebe nach § 26 Landeshaushaltsordnung und Beteiligungen: Ziffer 1.1.1 Fristen zur Vorlage der Jahresabschlüsse	42
2.5	VII Betriebe nach § 26 Landeshaushaltsordnung und Beteiligungen: Ziffer 1.2.1 StadtFinanz.....	43
Anlage 1	Haushaltsvolumina 1983 - 2012, Stellen 1983 - 2012.....	46
Anlage 2a	Senatsbeschluss vom 22. Juli 2008.....	47
Anlage 2b	Senatsbeschluss vom 4. November 2008.....	49
Anlage 2c	Senatsbeschluss vom 23. Februar 2010.....	50
Anlage 2d	Senatsbeschluss vom 6. April 2010	51
Anlage 2e	Senatsbeschluss vom 30. November 2010.....	52
Anlage 3	Übersicht zu § 18 Landeshaushaltsordnung	53
Anlage 4	Zinsausgabenquote	54
Anlage 5	Zinslastquote.....	55
Anlage 6	Zins-Steuer-Quote	56
Anlage 7	Entwicklung der Schulden der Stadt Bremerhaven seit 1979	57
Anlage 8	Pro-Kopf-Verschuldung in Bremerhaven.....	58
Anlage 9	Entwicklung der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen in Bremerhaven und im Land Bremen	59
Anlage 10	Haushaltsdaten 2009, Haushaltsplan (Soll)	60
Anlage 11	Haushaltsdaten 2009 - 2010, Haushaltsrechnung (Ist)	61

Abkürzungsverzeichnis

BIS	Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
Brem.GBl.	Bremisches Gesetzblatt
FZG	Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven
HGr	Hauptgruppe
LHO	Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
StVV	Stadtverordnetenversammlung
VE	Verpflichtungsermächtigung
VerfBrhv	Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Stadtverfassung)
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen

I. Rechtsgrundlagen

- 1** Die überörtliche Gemeindeprüfung hat ihre Rechtsgrundlagen in Artikel 147 der Landesverfassung (LV) der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl., S. 251) in Verbindung mit §§ 15 bis 18 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl., S. 221).

II. Bescheinigung der Prüfung

- 2** Die Prüfung für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 wurde in Stichproben durchgeführt.
- 3** Soweit es notwendig war, einen Zusammenhang oder eine Entwicklung zu verdeutlichen, wurden auch Sachverhalte und Feststellungen aus früheren und späteren Haushaltsjahren in die Prüfung einbezogen.

III. Prüfungsunterlagen und Informationsmaterial

- 4** Nach § 60 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) leitet der Magistrat den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) und den Bericht des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (§§ 58 Abs. 3 und 59 VerfBrhv) der überörtlichen Gemeindeprüfung zu. Neben diesen Berichten hat die Gemeindeprüfung für ihren Bericht über die Haushaltsjahre 2009 und 2010 folgende Unterlagen zugrunde gelegt:
 - Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2010 auf der Grundlage der Ermächtigungen nach Art. 132a LV vom 16. Dezember 2009, beschlossen vom Magistrat am 23. Dezember 2009,
 - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 der Stadt Bremerhaven einschließlich Anlagen,
 - Finanzplanberichte 2004 - 2009, 2007 - 2011, 2009 - 2013,
 - Vorlagen für die Sitzungen des Senats am 22. Juli 2008 und 6. April 2010 (Genehmigung von Teilen der Haushaltssatzungen 2009 und 2010),
 - Vorlagen für die Sitzungen des Finanz- u. Wirtschaftsausschusses der StVV sowie Sitzungsprotokolle für die Haushaltsjahre 2009 und 2010,

- Haushalts- und Kassenrechnungen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010,
- Schlussbericht des RPA für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 19. September 2012,
- Vorlage für die öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 11. Dezember 2012 (TOP 2 des nicht öffentlichen Finanzteils; Schlussbericht des RPA für die Haushaltsjahre 2009 und 2010),
- Protokoll vom 19. Dezember 2012 zu TOP 2 des nicht öffentlichen Finanzteils der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 11. Dezember 2012,
- weitere finanzwirtschaftliche Unterlagen und sonstige Informationsquellen.

IV. Erörterung des Prüfungsergebnisses

- 5** Der Entwurf des Prüfungsergebnisses, insbesondere die finanzwirtschaftlichen Berechnungen und Ergebnisse, wurden der Stadtkämmerei und dem RPA per E-Mail am 17. Juni und 31. Juli 2013 übersandt. Das Prüfungsergebnis wurde am 1. August 2013 in einer Dienstbesprechung in Bremerhaven erörtert. An der Besprechung nahmen Herr Friese, Herr Witt (Leiter der Stadtkämmerei), Herr Schmidt (Mitarbeiter der Stadtkämmerei), Frau Gissel-Baden (Leiterin des RPA) sowie Herr Kröger und Herr Thomsen (Mitarbeiter der Gemeindeprüfung) teil. Das Ergebnis der o. a. Besprechung ist, soweit bedeutsam, in den Prüfungsbericht eingeflossen.
- 6** Das RPA hat seine Prüfungsergebnisse für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 zusammen in einem Schlussbericht vorgelegt. Die Gemeindeprüfung würde es begrüßen, wenn das RPA seinen Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Stadt Bremerhaven des Jahres 2011 noch im Jahr 2013 vorlegen könnte. Damit würde sich das RPA an den Veröffentlichungsrhythmus für die Berichte des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen angleichen.

V. Abwicklung der Vorjahre (2006 bis 2008)

- 7** Die Unterlagen nach §§ 58 bis 59 VerfBrhV, die die Haushaltsjahre 2006 bis 2008 betrafen, gingen am 10. März 2010 bei der Gemeindeprüfung ein. Sie übersandte ihren Bericht über die überörtliche Gemeindeprüfung für die Jahre 2006 bis 2008 am 29. Oktober 2010 den beteiligten Gremien. Die StVV entlastete den Magistrat in

ihrer 25. Sitzung der Wahlperiode 2007 bis 2011 am 17. März 2011 (s. TOP 6) nach § 61 VerfBrhv.

VI. Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage

8 Für die Zeit vor Einführung des Euro (€) ab dem 1. Januar 2002 wurden DM-Beträge mit dem amtlichen Umrechnungskurs in € berechnet und bei Bedarf gerundet.

1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

1.1 Haushaltsvolumen

9 Der Magistrat stimmte mit seinem Beschluss vom 10. Januar 2007 den Vorschlägen der Stadtkämmerei zu, den Haushalt für zwei Jahre (Doppelhaushalt) aufzustellen, getrennt nach den Jahren 2008 und 2009 (§ 12 LHO). Den Haushalt für das Jahr 2010 stellte der Magistrat als Einzelhaushalt auf.

10 Da bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 der Haushaltsplan 2010 noch nicht durch Ortsgesetz festgestellt war, beschloss der Magistrat am 16. Dezember 2009 Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2010 auf der Grundlage der Ermächtigungen nach Art. 132a LV.

11 Die StVV stellte die Haushaltspläne 2008/2009 und 2010 am 11. Juni 2008 bzw. 10. Februar 2010 durch die jeweilige Haushaltssatzung fest. Die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 stellte sie gemäß §§ 55 und 56 VerfBrhv in Einnahme und Ausgabe wie folgt fest:

Jahr	Haushaltsvolumen €
2009	539.383.280
2010	573.302.470

- 12** Die nachfolgende Zeitreihe zeigt das in Einnahme und Ausgabe in den Jahren 2001 - 2010 festgestellte Haushaltsvolumen:

Jahr	Haushaltsvolumen €	Veränderungen in %
2001	452.673.014	
2002	456.103.630	+ 0,76
2003	459.262.620	+ 0,69
2004	544.243.320	+18,50
2005	511.081.480	- 6,09
2006	535.047.500	+ 4,69
2007	522.111.520	- 2,41
2008	537.509.000	+ 2,95
2009	539.383.280	+ 0,35
2010	573.302.470	+ 6,29

- 13** Im Zeitraum von 2007 bis 2010 stieg das Haushaltsvolumen stetig. Gegenüber dem Jahr 2007 erhöhte sich das Haushaltsvolumen 2010 um rd. 9,8 % (im Übrigen siehe Anlage 1).

1.2 Stellenplan

- 14** Die in den Stellenplänen 2009 und 2010 (Anlage 14 der Haushaltspläne) ausgewiesenen Stellen verteilen sich wie folgt (im Übrigen siehe Anlage 1):

	2009	2010
Stellen für Beamtinnen/Beamte*)	1.951,815	1.944,440
Stellen für Angestellte	1.428,834	1.507,896
Stellen für Arbeiterinnen/Arbeiter	408,210	398,286
Stellen insgesamt	3.788,859	3.850,622

*) Stellen für Beamtinnen/Beamte: Im Jahr 2009 sind darin auch 3 Planstellen für Eigenbetriebe enthalten; 2 Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide, 1 Beamter bei den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven. Ab dem Jahr 2010 sind darin nur noch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten; zur Entwicklung der Gesamtzahl der Stellen seit 1983 siehe Anlage 1.

1.3 Budgetierung

- 15** Aufgrund der Experimentierklauseln (jeweils § 6 der Haushaltssatzungen 2009 und 2010 i. V. m. § 7a LHO) wird von der LHO und von der Geschäftsordnung der StVV abgewichen. Die Experimentierklauseln mussten in die Haushaltssatzungen auf-

genommen werden, um eine flächendeckende Zuschuss-Budgetierung einführen zu können. Folgende Abweichungen von der LHO sind festzustellen:

- Kenntlichmachung der zweckgebundenen Einnahmen und der dazugehörenden Ausgaben (§ 17 Abs. 3 LHO). Es wurde auf entsprechende Haushaltsvermerke in den Haushaltsplänen verzichtet.
 - Die Deckungsfähigkeiten (§ 20 i. V. m. § 46 LHO) wurden liberalisiert. Die budgetverantwortlichen Ämter sind verpflichtet, den im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Solländerungen und Sperrern einzuhalten.
 - Sperrung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen (§ 22 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 LHO). Zur Flexibilisierung der Haushaltsbewirtschaftung sind die Mittel ohne weitere Genehmigungsmaßnahmen für die budgetverantwortlichen Ämter verfügbar.
 - Die Entscheidungen über Nachbewilligungen (§ 37 Abs. 1 LHO i.V.m. § 1 Nr. 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der LHO und der VerfBrhv und § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die StVV) wurden zum Teil vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss auf die Fachausschüsse der StVV übertragen.
 - Die Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen (VE) im Haushaltsvollzug sowie die Inanspruchnahme von VE wurde auf die Fachausschüsse der StVV verlagert.
- 16** Die Haushaltssatzung 2009 mit den Gesamtplänen wurde nach § 57 VerfBrhv am 13. August 2008 im Brem.GBl., S. 265 ff. verkündet. Die erste Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wurde am 19. November 2008 im Brem.GBl., S. 356 verkündet; sie trat zum 1. Januar 2009 in Kraft. Die zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wurde am 22. April 2009 im Brem.GBl., S. 125 verkündet und trat am 23. April 2009 in Kraft. Die dritte Nachtragshaushaltssatzung wurde am 9. März 2010 im Brem.GBl. S. 187 verkündet und trat am 10. März 2010 in Kraft.
- 17** Die Haushaltssatzung 2010 mit den Gesamtplänen wurde nach § 57 VerfBrhv am 19. April 2010 im Brem.GBl., S. 289 ff. verkündet. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010 wurde am 20. Dezember 2010 im Brem.GBl., S. 618 verkündet und trat am 21. Dezember 2010 in Kraft.

1.4 Genehmigung von Teilen der Haushaltssatzungen

- 18** Der Senat erteilte die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2009 nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a) bis d) LHO durch Beschluss vom 22. Juli 2008 (s. Anlage 2a). Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2009 genehmigte der Senat durch Beschluss vom 4. November 2008 (s. Anlage 2b). Für die zweite Nachtragshaushaltssatzung vom 26. März 2009 war eine Genehmigung durch den Senat nicht erforderlich, weil keine genehmigungspflichtigen Tatbestände im Sinne des § 118 Abs. 4 LHO vorlagen. Diese Satzung diente der Umsetzung des Konjunkturpakets II des Bundes in Bremerhaven. Die dritte Nachtragshaushaltssatzung genehmigte der Senat durch Beschluss vom 23. Februar 2010 (s. Anlage 2c).
- 19** Die Haushaltssatzung 2009 hatte der Senat u. a. mit der Auflage genehmigt, dass Schuldbeiträge ausgeschlossen werden. Mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2009 (Nachtragshaushaltssatzung 2009) vom 18. September 2008 (Brem.GBl. S. 356) erfüllte die StVV diese Auflage und änderte § 5 der Haushaltssatzung entsprechend.
- 20** Der Senat erteilte die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2010 nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a) bis d) LHO durch Beschluss vom 6. April 2010 (s. Anlage 2d). Die Nachtragshaushaltssatzung 2010 genehmigte der Senat durch Beschluss vom 30. November 2010 (s. Anlage 2e).

1.4.1 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

- 21** Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind nach den Maßgaben der §§ 6 und 38 LHO zu veranschlagen. In den Haushaltsplänen 2009 und 2010 wurden VE wie folgt festgestellt (s. § 1 S. 1 der jeweiligen Haushaltssatzung):

Jahr	VE €
2009	2.400.000
2010	8.738.000

22 Die nachfolgende Tabelle zeigt die veranschlagten VE von 2001 bis 2010:

Jahr	Mio. €	Jahr	Mio. €
2001	10,38	2006	---
2002	123,45	2007	---
2003	11,32	2008	14,35
2004	15,22	2009	2,40
2005	3,22	2010	8,74

1.4.2 Gesamtbetrag der Kredite

23 Der Gesamtbetrag der „aufzunehmenden Darlehen“, mit denen Ausgaben gedeckt werden durften, wurde nach § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzungen 2009 und 2010 wie folgt festgesetzt:

Jahr	Darlehen €
2009	112.500.000
2010	137.300.000

Zum Vergleich:

Jahr	Veranschlagte Bruttokreditaufnahme Mio. €	Jahr	Veranschlagte Bruttokreditaufnahme Mio. €
2001	43,5 (30,7*)	2006	119,4*)
2002	67,2 (56,3*)	2007	118,6*)
2003	85,2 (59,6*)	2008	114,8*)
2004	113,2 (106,8*)	2009	112,5*)
2005	110,4 (72,3*)	2010	137,3*)

*) ohne Nachtragshaushalt

1.4.2.1 Nettokreditaufnahme

24 Für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 war in den Haushaltsplänen folgende Nettokreditaufnahme (Bruttokreditaufnahme minus veranschlagte Tilgungen) geplant:

Jahr	Veranschlagte Bruttokreditaufnahme €	Veranschlagte Tilgungen €	Veranschlagte Nettokreditaufnahme €
2009	112.500.000	25.851.500	86.648.500
2010	137.300.000	27.353.800	109.946.200

25 Die nachfolgende Tabelle zeigt die veranschlagte Nettokreditaufnahme von 2001 - 2010:

Jahr	Veranschlagte Bruttokreditaufnahme Mio. €*)	Veranschlagte Tilgungen Mio. €*)	Nettokreditaufnahme Mio. €*)
2001	43,5 30,7**)	5,7	37,8 25,0**)
2002	67,2 56,3**)	8,1	59,1 48,2**)
2003	85,2 59,6**)	9,4	75,8 50,2**)
2004	113,2 106,8**)	9,4 11,1	103,8 95,7**)
2005	110,4 72,3**)	13,2	97,2 59,1**)
2006	119,4**)	16,3	103,1
2007	118,6**)	20,0	98,6
2008	114,8**)	22,2	92,6
2009	122,5 112,5**)	25,9	86,6
2010	167,0 137,3**)	27,4	109,9

*) Eurobeträge 1986 – 2001 gerundet; **) ohne Nachtragshaushalt;

26 Vom Haushaltsjahr 2001 an stieg die Nettokreditaufnahme bis zum Jahr 2004 jährlich. Das hatte mehrere Ursachen: Neben der angespannteren gesamtwirtschaftlichen Lage und den damit verbundenen Rückgängen bei den Steuereinnahmen führte insbesondere das vom Deutschen Bundestag am 23. Oktober 2000 beschlossene Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (BGBl. I, S. 1433) zu Mindereinnahmen. Außerdem nahmen ab dem Jahr 2001 die der Stadt Bremerhaven zufließenden besonderen Zuwendungen nach § 3 des Gesetzes über die Finanzaufweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (FZG) jährlich um rd. 2,44 Mio. € ab. Steigende Zinsausgaben trotz gesunkener Zinssätze, erhöhte Tilgungslasten, Ansatzkorrekturen im Einnahmebereich und Mittelbedarfsanpassungen insbesondere bei der Bremerhavener Versorgungs- u. Verkehrsgesellschaft mbH, der Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH sowie den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (Eigenbetrieb nach § 26 Abs. 2 LHO) führten schließlich im Jahr 2004 zu einer geplanten Kreditaufnahme i. H. v. rd. 106,8 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2005 hatte Bremerhaven politisch entschieden, die Kreditaufnahme auf Basis von Einnahmeverbesserungen zu veranschlagen, die einen Be-

trag von jährlich rd. 38,1 Mio. € berücksichtigten, der aufgrund des sogenannten Kanzlerbriefes erwartet wurde. Im Finanzplan für die Jahre 2003 - 2007 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Kreditaufnahme auf rd. 110,4 Mio. € hochschnellen könne, sofern die mit dem sogenannten Kanzlerbrief verknüpften Zahlungen ausblieben.

- 27** Das Finanzressort teilte dem Magistrat im März 2005 mit, es werde vom Bund keine fortlaufenden konsumtiven Finanzhilfen geben. Bremerhaven fehlen somit seit 2005 erwartete Einnahmen von jährlich 38,1 Mio. €. Dieser Betrag wurde 2005 durch einen kreditfinanzierten Nachtragshaushalt gedeckt.
- 28** Die Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2006 (keine in Aussicht gestellten Kompensationszahlungen, Vorbereitung einer weiteren Klage des Landes vor dem Bundesverfassungsgericht, externe Auflagen für die bremische Haushaltsgestaltung <Art. 104 EU-Vertrag - Rückführung der Nettoverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte>, Ziel eines ausgeglichenen Primärsaldos im Jahr 2009) erschwerten die Anstrengungen, das hohe Niveau der geplanten Nettokreditaufnahme zu reduzieren. Die dramatische Lage, in der sich Bremerhaven damals schon befand, wurde im Finanzplan 2004 - 2009 (Tz. 2.6.1) wie folgt beschrieben: „Durch die rapide steigende Schuldenlast nehmen die Zins- und Tilgungszahlungen in einem solchen Maße zu, dass die Einspareffekte aus den konsumtiven Kürzungsraten von jährlich 3 % durch die wachsende Zins- und Tilgungslast zunehmend aufgezehrt werden, sodass die Kreditaufnahmen in den kommenden Jahren bei einem etwa gleich bleibenden Rekordniveau zwischen 118 und 120 Mio. € liegen werden“. Abweichend von den Daten der Finanzplanung konnte die geplante Nettokreditaufnahme im Jahr 2009 auf rd. 86,6 Mio. € festgesetzt werden; im Jahr 2010 stieg sie wieder auf rd. 109,9 Mio. € an.

1.4.2.2 Kreditaufnahmegrenze

- 29** Nach § 18 Abs. 1 LHO dürfen Kreditaufnahmen nur bis zur Höhe der Ausgaben für Investitionen veranschlagt werden. Für die Berechnung sind - wie bundesweit üblich - die nach Abzug der Investitionszuschüsse sich ergebenden Nettoinvestitionen maßgebend. Der Finanzplan 2007 - 2011 ging von folgenden Ansätzen aus:

	2009 €	2010 €
Bruttoinvestitionen	88.654.710	55.994.330
abzgl. Investitionszuschüsse	29.957.280	12.119.280
Nettoinvestitionen	58.697.430	43.875.050

- 30** Seit dem Haushaltsjahr 2006 hat Bremerhaven, wie von der Gemeindeprüfung erbeten (s. Gemeindeprüfungsberichte zu den vergangenen Haushaltsjahren), alle Erlöse aus Vermögensveräußerungen der gesamten Obergruppe 13 bei den Investitionseinnahmen berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass die zulässige Kreditaufnahmegrenze vom Land und von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach einheitlichen Kriterien berechnet wird.
- 31** Die nachfolgende Tabelle zeigt für die Haushaltsjahre 2001 - 2005 die veranschlagten Netto-Investitionen, die veranschlagten Nettokreditaufnahmen, die zulässige Kreditaufnahmegrenze und deren Über-/ oder Unterschreitung.

Jahr	Netto-Investitionen €	Veranschlagte Nettokreditaufnahme €	Anschläge Obergruppe 13 €	Kreditaufnahmegrenze: Berechnungsmodus Rechnungshof € Spalte 2 - Spalte 4	Überschreitung Kreditgrenze: Berechnungsmodus Rechnungshof € Spalte 3 - Spalte 5
1	2	3	4	5	6
2001	29.375.099	25.002.173	24.544.566	4.830.533	20.171.640
2002	35.281.440	48.195.170	23.233.970	12.047.470	36.147.700
2003	35.364.870	50.274.450	14.289.940	21.074.930	29.199.520
2004	60.521.730	95.701.600	1.004.550	59.517.180	36.184.420
2005	61.833.570	59.107.400	4.620	61.828.950	-2.721.550

- 32** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Daten für die Haushaltsjahre 2006 - 2010 unter Berücksichtigung der Erlöse der gesamten Obergruppe 13.

Jahr	Netto- Investitionen/ Kredithöchst- grenze €	Veranschlagte Nettokredit- aufnahme €	Über- schreitung der Grenzen nach § 18 Abs. 1 LHO €
1	2	3	6
2006	62.540.460	103.073.200	40.532.740
2007	58.603.510	98.606.400	40.002.890
2008	59.659.640	92.589.700	32.930.060
2009	58.697.430	96.648.500	37.951.070
2010	43.875.050	139.661.630	95.786.580

33 Die gesetzlich zulässige Grenze für die Aufnahme von Krediten wurde in den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von rd 38 Mio. € und rd. 96 Mio. € überschritten (s. auch Anlage 3).

34 Die Vorschriften für die Aufnahmegrenzen sind sowohl bei der Haushaltsaufstellung - Soll - als auch beim Haushaltsverlauf - Ist - zu beachten. Darüber besteht Einvernehmen zwischen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und dem Finanzressort (s. Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, Jahresbericht 2003 - Land -, Tz. 126).

1.4.3 Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite

35 Kassenverstärkungskredite dürfen festgesetzt werden, um den Betrieb der Stadtkasse jederzeit zu gewährleisten. Der Höchstbetrag wurde in den Haushalts-satzungen 2009 und 2010 (§ 4 Abs. 2) wie folgt festgelegt:

Jahr	€
2009	90.000.000
2010	90.000.000

36 Die Stadtkasse hat im Haushaltsvollzug der Jahre 2009 und 2010 den in den Haushaltssatzungen festgesetzten Kreditrahmen, auch unter Berücksichtigung der Kontokorrentkredite, nicht überschritten.

1.4.4 Höhe der Steuersätze (Hebesätze)

37 Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden wie folgt festgesetzt:

Hebesätze Bremerhaven (Zeitreihe 2002 - 2010)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Grundsteuer A	220	220	220	220	220	220	220	220	220
Grundsteuer B	530	530	530	530	530	530	530	530	530
Gewerbsteuer	375	375	395	395	395	395	395	395	395

Zum Vergleich: Hebesätze Bremen (Zeitreihe 2002 - 2010)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Grundsteuer A	250	250	250	250	250	250	250	250	250
Grundsteuer B	530	530	580	580	580	580	580	580	580
Gewerbsteuer	420	420	440	440	440	440	440	440	440

38 In allen Bereichen der gemeindlichen Steuersätze (Grundsteuer A und B, Gewerbe-
steuer) hat die Stadt Bremerhaven gegenüber der Stadt Bremen geringere Hebe-
sätze.

1.5 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 118 Abs. 4a Landes- haushaltsordnung

39 Nach § 118 Abs. 4a LHO soll die Aufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der Kredite
nur insoweit genehmigen, als die Steigerung der volkswirtschaftlichen Gesamtaus-
gaben dem Zuwachs der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen entspricht und
der Haushaltsplan für das Antragsjahr sowie die Finanzplanung für das Folgejahr
für die laufende Rechnung keinen Fehlbetrag ausweisen.

40 Nach den Vorlagen für die Sitzungen des Senats am 22. Juli 2008 und 6. April 2010
sind für die Beurteilung der Zuwachsraten nach § 118 Abs. 4a LHO die
Steigerungsraten um die durch das Land Bremen beeinflussten bzw. finanzierten
Ausgaben (und die korrespondierenden Einnahmen) zu reduzieren (= Netto-
Einnahmen bzw. -Ausgaben). Das Ergebnis sind die bereinigten volkswirtschaft-
lichen Gesamteinnahmen-/ ausgaben.

1.5.1 Entwicklung der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen-/ ausgaben

- 41 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Daten des Haushaltsjahres 2008 als Vergleichsjahr):

	Jahr 2008 €	2009 €	2010 €
Gesamteinnahmen	537.509.000	566.277.670	605.746.840
abzügl. Einnahmen aus Krediten (Gr. 325)	114.800.000	122.500.000	167.015.430
abzügl. Rücklagenentnahme (Ogr. 35)	1.523.290	101.750	897.960
abzügl. Verrechnungen (Gr. 380)	---	---	---
Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	421.185.710	443.675.920	437.833.450
Steigerungsrate gegenüber Vorjahr in %		+ 5,34 bereinigt + 1,3	- 1,32 bereinigt + 0,6

- 42 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Daten des Haushaltsjahres 2008 als Vergleichsjahr):

	Jahr 2008 €	2009 €	2010 €
Gesamtausgaben (Haushaltsvolumen)	537.509.000	566.277.670	605.746.840
abzgl. Tilgung (Ogr. 59)	22.210.300	25.851.500	27.353.800
abzgl. Zuführung an Rücklagen (Ogr. 91)	---	---	---
abzgl. Abdeckung von Fehlbeträgen (Ogr. 96)	---	---	---
abzgl. Verrechnungen (Gr. 980)	---	---	---
Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	515.298.700	540.426.170	578.393.040
Steigerungsrate gegenüber Vorjahr in %		+ 4,88 bereinigt - 0,3	+ 7,03 bereinigt + 6,6

- 43 Bei der Berechnung der Zuwachsraten (Netto-Ausgaben) wurden deren Begrenzungen berücksichtigt (bis 2 % im Jahr 2000; bis 1,5 % ab dem Jahr 2001; durchschnittlich 1 % von 2007 bis 2009; 1 % in den Jahren 2010 bis 2011).
- 44 Die Zuwachsraten der (bereinigten) volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen in Höhe von + 1,3 % (2009) und + 0,6 % (2010) weichen von den (bereinigten) Steigerungsraten der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben von - 0,3 % (2009)

und + 6,6 % (2010) ab. Für das Jahr 2009 liegt die Steigerungsrate bei den Einnahmen um 1,6-Prozentpunkte über der (bereinigten) Steigerungsrate der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben von - 0,3 %. Für das Jahr 2009 wurde hinsichtlich der Steigerungsraten § 118 Abs. 4a LHO eingehalten während für das Jahr 2010 die Grenze des § 118 Abs. 4a LHO deutlich um 6,0-Prozentpunkte überschritten wurde. Die Haushaltspläne für die Jahre 2009 und 2010 und das folgende Finanzplanungsjahr 2011 wiesen - abgesehen von der Nichteinhaltung des § 18 Abs. 1 LHO und der Kriterien des § 118 Abs. 4a LHO für das Jahr 2010 - keine Fehlbeträge aus. Insofern beanstandete der Senat die Steigerungsraten für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 nicht (s. Senatsvorlagen vom 16. Juli 2008 und 6. April 2010 für die Sitzungen des Senats am 22. Juli 2008 und 6. April 2010). Allerdings stellte der Senat fest, dass die Kreditgrenze nach § 18 Abs. 1 LHO (s. Tz. 18 - 20 und Anlagen 2a, 2d) jeweils nicht eingehalten worden war. Er bat die beteiligten Verhandlungspartner darum, „im Rahmen der zu treffenden Vereinbarungen zur Umsetzung des für den Stadtstaat insgesamt zu gestaltenden Sanierungskurses 2010/2020 in die Einzelhaushalte des Landes die im Anschlag- und insbesondere Ist-Vergleich mit 2009 beträchtlichen Zuwachsraten der eigenfinanzierten Personalausgaben sowie die bisherige investive Verbuchung der Eigenkapitalzuführungen im Haushalt 2010 der Stadt Bremerhaven noch einmal einer gesonderten Überprüfung zu unterziehen.“

1.5.2 Laufende Rechnung (Soll) ohne Nachtragshaushalte

- 45 Die Stadtkämmerei ermittelte im Finanzplan 2007 - 2011 für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 folgende Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung (Daten des Jahres 2008 als Vergleichsjahr):

	2008 Mio. €	2009 Mio. €	2010 Mio. €
Einnahmen der lfd. Rechnung	407,6	413,7	425,7
Ausgaben der lfd. Rechnung	442,1	451,8	522,4
Unterdeckung /Überdeckung	- 34,5	- 38,1	- 96,7

- 46 Die laufenden Ausgaben konnten in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 - wie seit dem Haushaltsjahr 1995 - bereits im Soll nicht aus den laufenden Einnahmen ge-

deckt werden. Die Soll-Ausgaben überstiegen die Soll-Einnahmen in Höhe von rd. 38,1 Mio. € (2009) und rd. 96,7 Mio. € (2010).

1.5.3 Finanzplanung des Folgejahres 2011

- 47 Die Stadtkämmerei stellte im Finanzplan 2007 bis 2011 die Unterdeckungen/Überdeckungen in der laufenden Rechnung im Jahr 2011 wie folgt dar:

	2011 Mio. €
Einnahmen der lfd. Rechnung	458,2
Ausgaben der lfd. Rechnung	534,8
Unterdeckung/Überdeckung	- 76,6

- 48 Nur weil der als Sollvorschrift konzipierte § 118 Abs. 4a LHO Ausnahmen zulässt, konnte der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite trotz des Fehlbetrags genehmigt werden. Auf die Fehlbeträge in der laufenden Rechnung der Haushaltsjahre 2009 und 2010 ging das Finanzressort in seinen Senatsvorlagen nicht ausdrücklich ein. Allerdings stellte der Senat fest, auch in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 würden die Kriterien des § 118 Abs. 1 LHO aufgrund der anhaltenden Haushaltsnotlage der Stadt nicht eingehalten. Der Senat genehmigte die Haushaltssatzungen 2009 und 2010 gleichwohl, da die Rahmenvorgaben auf dem Sanierungspfad durch die Stadtgemeinde Bremerhaven eingehalten würden; die Genehmigung der Haushaltssatzung 2009 enthielt folgende Auflagen bzw. Bedingungen:

- „a) Neue außerhaushaltsmäßige Finanzierungen, die eine unmittelbare Abfinanzierungsverpflichtung des Kernhaushalts auslösen, können innerhalb des zur Genehmigung anstehenden Haushalts nicht eingegangen werden, da hierfür erforderliche weitere Verpflichtungsermächtigungen nicht vorgesehen sind.
- b) § 5 der Haushaltssatzung ist insofern zu ändern, als dass Schuldbeitritte - wie auch in der bisherigen Regelung - ausgeschlossen werden. Bis zur Wirksamkeit der entsprechenden Satzungsänderung darf das in § 5 der Haushaltssatzung vorgesehene Finanzierungsinstrument der Schuldbeitritte im Vollzug der Haushalte 2008/2009 nicht in Anspruch genommen werden.“

- 49 Darüber hinaus bat der Senat den Magistrat, in den Haushaltsjahren 2008/2009 ggf. eintretende Haushaltsverbesserungen ausschließlich zur Minderung der Nettokreditaufnahme einzusetzen. Vor dem Hintergrund u. a. einer verbesserten Trans-

parenz bat der Senat den Magistrat zudem zu prüfen, ob die im Finanzplanzeitraum vorgesehenen Personalausgabenansätze differenziert nach Tarifeffekten und Beschäftigungseffekten (Anzahl der VZÄ) ausgewiesen werden könnten.

2 Haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen, Nachtragshaushalte

50 Der Magistrat hat für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 am 17. Juni 2009 und 4. August 2010 haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen beschlossen. Danach durften von den Dezernaten und Ämtern nur noch Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden, um

- bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen,
- rechtlich begründete Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen,
- Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

51 Den konkreten Handlungsrahmen legte der Magistrat in umfangreichen Detailregelungen fest. Hinsichtlich der Nachtragshaushalte und deren Genehmigungen durch den Senat s. Tz. 18 - 20.

3 Haushaltsrechnung (Ist) 2009 und 2010

52 Die folgenden finanzstatistischen Grunddaten und sonstigen Daten dienen dazu, die Haushaltsentwicklung und die finanzielle Lage der Stadt Bremerhaven in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 in einigen wesentlichen Bereichen zu beschreiben und zu bewerten. Die genannten Beträge sind den Haushaltsrechnungen 2009 und 2010 der Stadt Bremerhaven entnommen oder aus diesen berechnet worden (z. B. Belastungsquoten).

3.1 Einnahmen

3.1.1 Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen (§ 118 Abs. 4a Landeshaushaltsordnung)

53 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen (Ist) für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Daten des Haushaltsjahres 2008 als Vergleichsjahr):

	Ist 2008	2009	2010
Gesamteinnahmen	547.826.247,22	564.674.682,20	643.457.798,87
abzügl. Einnahmen aus Krediten (Gr. 325)	104.500.000,00	120.300.000,00	166.000.000,00
abzügl. Rücklagenentnahme (Ogr. 35)	4.547.255,27	1.278.317,74	20.274.861,14
abzügl. Verrechnungen (Gr.380)	---	---	---
Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	438.778.991,95	443.096.364,46	457.182.937,73

54 Die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen stellt sich in einer Zeitreihe über die Jahre 2001 - 2010 wie folgt dar:

Jahr	Ist € , gerundet	Jahr	Ist € , gerundet
2001	429.310.313	2006	427.009.154
2002	420.051.933	2007	439.648.587
2003	447.800.075	2008	438.778.992
2004	432.345.396 ¹⁾	2009	443.096.364
2005	414.013.882 ²⁾	2010	457.182.938

¹⁾ Unter Bereinigung um Schuldbeiträge etc.: Summe: 409.222.294,85

²⁾ Unter Bereinigung um Schuldbeiträge etc.: Summe: 404.013.882,05

55 Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen in den Jahren 2006 - 2010 entwickelten und welche prozentualen Veränderungen es dabei jeweils gegenüber dem Vorjahr gab:

Jahr	Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen €	Veränderungen gegenüber Vorjahr %
2005	414.013.882	---
2006	427.009.154	+ 3,14 ¹⁾
2007	439.648.587	+ 2,96
2008	438.778.992	- 0,20
2009	443.096.364	+ 0,98
2010	457.182.938	+ 3,18

¹⁾ Unter Bereinigung um Schuldbetritte im Jahr 2005: 2,48 %

- 56** Die jeweilige Höhe der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen ist abhängig von den Einnahmen aus Krediten sowie den Rücklagenentnahmen und Verrechnungen. Die Jahressummen ergeben sich aus dem Haushaltsverlauf mit den vielfältigen und teils unvorhersehbaren Änderungserfordernissen, die unterjährig entstehen.

3.1.2 Einnahmen: Steuern und steuerähnliche Abgaben (Summe Hauptgruppe 0)

- 57** Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Höhe der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Ist) für die Haushaltsjahre 2009 und 2010, die Werte aus dem Jahr 2008 als Vergleichsjahr sowie eine Zeitreihe von 2007 - 2010 mit den Ist-daten der Gruppen 071 - 099. Bei den Anschlägen sind Beträge aus Nachtrags Haushalten nicht eingerechnet:

	2008 €	2009 €	2010 €
Anschlag	85.776.360,00	87.285.510,00	87.480.270,00
Ist	89.069.399,73	88.254.305,33	85.122.943,84
Differenz Soll/Ist	+ 3.293.039,73	+ 968.795,33	- 2.357.326,16
Differenz Ist zum Vorjahr		- 815.094,40	- 3.131.361,49

Gruppe	Bezeichnung	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €
071	Gemeindeanteil LoSt u. ESt, Zinsabschlag und Familienlastenausgleich	24.658.337,01	27.323.976,76	25.083.947,48	24.851.426,12
072	Grundsteuer A	16.597,78	16.105,44	15.734,19	13.102,65
073	Grundsteuer B	22.041.069,18	22.518.781,15	22.055.563,29	23.327.711,90
075	Gewerbsteuer nach Ertrag u. Kapital	37.390.453,59	38.369.787,77	40.296.192,88	36.251.274,29
076	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.915.915,22	4.044.429,74	4.300.088,10	4.374.195,48
077	Gewerbsteuerumlage	- 6.910.134,36	- 6.314.015,62	-6.733.034,74	-6.516.051,79
078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	1.606.307,09	2.031.449,54	2.115.559,57	1.242.834,56
081	Kinosteuer	---	---	---	---
082	Übrige Vergnügungssteuer	755.705,30	782.670,32	822.976,10	1.274.248,56
083	Hundesteuer	292.170,70	296.214,63	297.278,46	304.202,07
084	Getränksteuer	---	---	---	---
085	Grunderwerbsteuer	5.115.221,37	---	---	---
099	Sonstige Abgaben	---	---	---	---
	Summe (gerundet)	88.881.642,88	89.069.399,73	88.254.305,33	85.122.943,84

¹⁾ Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer wird seit 2008 vollständig als Landeseinnahme berücksichtigt.

58 Im Berichtszeitraum der beiden Jahre 2009 und 2010 sanken die Einnahmen in der Hauptgruppe 0 von 89.069.399,73 € im Jahr 2008 auf 88.254.305,33 € im Jahr 2009 und auf 85.122.943,84 € im Jahr 2010. Das entspricht für das Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 einem Rückgang um rd. 0,9 % und für das Folgejahr 2010 gegenüber 2009 um rd. 3,5 %.

3.1.3 Finanzausweisungen des Landes an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

59 Der innerbremische Finanzausgleich ist durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 319, FZG) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 grundlegend geändert worden. Die wesentlichen Änderungen hat die Gemeindeprüfung in Tz. 76 ihres Berichts vom 4. November 2008 über die überörtliche Gemeindeprüfung Bremerhaven, Haushaltsjahre 2004 und 2005, beschrieben. Die Änderungen des FZG vom 30. April 2007 sind am 1. Januar 2008 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft getreten. Zwischenzeitlich wurde § 2 Abs. 1 des FZG durch das Gesetz zur Änderung des FZG vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl., S. 183) geändert. Danach erhält Bremerhaven seit dem 1. Januar 2010 eine jährliche Ergänzungszu-

weisung in Höhe von 35,1 Mio. € (zuvor 29,1 Mio.€). Damit wird das „Verfahren der Weiterleitung der Wohngeldeinsparung im Zusammenhang mit den Hartz IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verstetigung der bisher veranschlagten Entlastungseffekte im kommunalen Finanzausgleich neu geregelt.“

60 Mit dem Gesetz über Finanzausgleichsgesetz an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausgleichsgesetz) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. 2013, S. 44) sind nunmehr folgende Kernpunkte gesetzlich verändert worden:

- Anpassung der Bedarfsindikatoren
Das neue Finanzausgleichsgesetz legt die folgenden Bedarfsindikatoren bei der Aufteilung der Schlüsselmasse fest: Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Anzahl der Einpendler, verfügbares Einkommen der privaten Haushalte, Anzahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Anzahl der Minderjährigen im Alter von der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.
- Aufstockung des Vorabausgleichs für das Steueraufkommen im stadtbremischen Überseehafengebiet um 1 Mio. € auf 6 Mio. € ab 2014.
- Anpassung der Höhe der Ergänzungszuweisungen, u. a. durch Berücksichtigung des bisher bei den Schlüsselzuweisungen angerechneten Gemeindeanteils an den Finanzierungskosten der Deutschen Einheit sowie der Einbeziehung der Kompensation des Wegfalls der Kfz-Steuer.
- Einführung von Strukturhilfen zur Einhaltung des maximal zulässigen Defizits.

61 Es bleibt abzuwarten, wie sich die Änderungen im Finanzausgleichsgesetz für die Stadt Bremerhaven ab dem Jahr 2013 auswirken werden.

3.1.3.1 Schlüssel-, Ergänzungs-, und Sonstige Zuweisungen

62 Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhalten vom Land Finanzausgleichszuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Ergänzungszuweisungen, Sonstige Zuweisungen, früher auch Ausgleichszuweisungen und allgemeine Zuweisungen) nach dem jeweils anzuwendenden FZG. Die Zahlungen ergänzen die eigenen Mittel der Stadtgemeinden. Mit den Zuweisungen sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, die ihnen übertragenen Aufgaben finanzieren zu können.

- 63** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Finanzausweisungen (Ist) des Landes an Bremerhaven nach dem FZG für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2008 abgebildet):

	2008 €	2009 €	2010 €
Schlüsselzuweisungen 6961/385 01	79.668.201,09	71.988.539,03	66.776.074,78
Ergänzungszuweisungen 6961/385 02	29.100.000,00	29.100.000,00	35.100.000,00
Summe	108.768.201,09	101.088.539,03	101.876.074,78
Differenz zum Vorjahr		- 7.679.662,06	+ 787.535,75

- 64** Der Gesamtbetrag der vom Land Bremen nach dem FZG an Bremerhaven geleisteten Finanzausweisungen sank von rd. 108,8 Mio. € im Jahr 2008 auf rd. 101,1 Mio. € im Jahr 2009 und damit um 7,1 %. Im Jahr 2010 stiegen die Zahlungen gegenüber 2009 um rd. 0,79 Mio. € auf rd. 101,9 Mio. €. Der Anstieg betrug rd. 0,8 %.

3.1.3.2 Zweckzuweisungen (Ausgabenerstattungen)

- 65** Das Schulwesen und die Wahrnehmung der Polizeiaufgaben sind generell Landesaufgaben. Das Schulwesen hat das Land Bremen im Gegensatz zu anderen Ländern in die kommunale Zuständigkeit übertragen. Deshalb ist es erforderlich, dass das Land den beiden Stadtgemeinden die laufenden Personalausgaben, die Versorgungsbezüge, die Beihilfen und sonstigen Personalausgaben für das aktive und für das ehemalige Lehrpersonal erstattet. Die Höhe dieser Erstattungen hat der Senat durch Veranschlagung im Landeshaushalt in den vergangenen Jahren unterschiedlich geregelt. Seit 2008 werden den Gemeinden 100 % der genannten Ausgaben nach Gegenrechnung bestimmter personalbezogener Einnahmen erstattet.
- 66** Auch die Polizeiaufgaben sind in den kommunalen Zuständigkeitsbereich übertragen worden. Das Land erstattet Bremerhaven die entsprechenden Personalausgaben nach Gegenrechnung bestimmter personalbezogener Einnahmen seit 2008 ebenso in voller Höhe.
- 67** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ausgabenerstattungen (Ist) des Landes an Bremerhaven nach dem FZG für die Haushaltsjahre 2009 und 2010. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2008 abgebildet:

Zweckzuweisungen	2008 €	2009 €	2010 €
Personalkosten Polizei 6110/385 10	31.622.118,79	33.559.897,14	33.822.917,45
Sachkosten Polizei 6110/385 03	605.000,00	1.050.000,00	1.470.000,00
Investitionen Polizei 6110/385 05	728.000,00	616.000,00	569.000,00
Vom Land für Personalkosten, - Lehrkräfte 6205/385 01	83.916.669,04	88.305.820,00	92.332.490,00
Vom Land für Personalkosten - Nicht unterrichtendes Personal 6205/385 02	---	---	---
Zuweisung vom Land für konsumtive Ausgaben Schulen 6205/385 03	---	---	---
Zuweisung vom Land für investive Ausgaben Schulen 6205/385 04	---	---	---
Summe Zweckzuweisungen	116.871.787,83	123.531.717,14	128.194.407,45

68 Bei den Zweckzuweisungen des Landes an Bremerhaven kam es in der Vergangenheit im Haushaltsverlauf und bei der Abrechnung der Haushalte zu Zahlungsdifferenzen; diese wurden jeweils im Folgejahr bereinigt. Künftig werden Zahlungsdifferenzen durch ein zwischen dem Land und der Stadtkämmerei abgestimmtes monatliches Controlling vermieden.

69 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahlungen des Landes einschließlich Zweckzuweisungen an Bremerhaven in den Jahren 2009 und 2010; zu Vergleichszwecken sind auch die Zahlungen für das Jahr 2008 angegeben. Außerdem wird der Anteil der Landeszahlungen an den volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen berechnet:

Einnahmen	2008 €, gerundet	2009 €, gerundet	2010 €, gerundet
Finanzzuweisungen nach FZG	108.768.201	101.088.539	101.876.075
Ausgabenerstattung (Zweckzuweisungen)	116.871.788	123.531.717	128.194.407
Gesamt	224.306.988	224.620.256	230.070.482
Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	438.778.992	443.096.364	457.182.938
Anteil der Landeszahlungen an den volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen in %	51,12	50,69	50,32

70 Wie in den vergangenen Jahren wird auch für die Jahre 2009 und 2010 deutlich, dass ein erheblicher Anteil aller Einnahmen Bremerhavens vom Land Bremen kam. Im Jahr 2009 sank der Anteil (2008 rd. 51,12 %) auf rd. 50,69 % und im Jahr 2010 auf rd. 50,32 %.

3.1.4 Nettokreditaufnahme nach dem Ist

- 71 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der Nettokreditaufnahme der Stadt Bremerhaven nach dem Ist in den Haushaltsjahren 2009 und 2010. Die weitere Tabelle zeigt die Abweichungen zum Soll. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte des Jahres 2008 abgebildet.

	Ist 2008 T€	Ist 2009 T€	Ist 2010 T€
Bruttokreditaufnahme (Ist)	104.500	120.300	166.000
. / . Tilgungen (Ist)	21.069	24.084	26.650
Nettokreditaufnahme (Ist)	83.431	96.216	139.350

- 72 Die Nettokreditaufnahme stieg im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr (rd. 83.431 T€) um rd. 12.785 T€ auf rd. 96.216 T€; im Jahr 2010 stieg sie gegenüber 2009 um rd. 43.134 T€ auf rd. 139.350 T€.

	Ist 2008 T€	Ist 2009 T€	Ist 2010 T€
Veranschlagte Nettokreditaufnahme *)	92.590	96.649	139.662
Nettokreditaufnahme (Ist)	83.431	96.216	139.350
Differenz	- 9.159	- 433	- 312

*) ohne Nachtragshaushalte

- 73 In den Jahren 2009 und 2010 war die Nettokreditaufnahme (Ist) um rd. 433 T€ (2009) und rd. 312 T€ (2010) niedriger als veranschlagt.

3.2 Ausgaben

3.2.1 Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben

- 74 Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben der Stadt Bremerhaven nach dem Ist in den Haushaltsjahren 2009 und 2010. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2008 abgebildet.

	Ist 2008 €	Ist 2009 €	Ist 2010 €
Gesamtausgaben	547.826.247,22	564.674.682,20	643.457.798,87
./. Summe OGr. 59	21.069.237,75	24.084.141,11	26.649.892,09
./. Summe OGr. 91	13.836.471,52	10.833.240,57	12.894.918,37
./. Summe OGr. 96	---	---	---
./. Summe Gr. 980	---	---	---
Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	512.920.537,95	529.757.300,52	603.912.988,41

- 75** Die volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben stiegen im Jahr 2009 gegenüber 2008 um rd. 16.837 T€ auf rd. 529.757 T€ an; im Jahr 2010 stiegen sie gegenüber 2009 um rd. 74.156 T€ an auf rd. 603.913 T€.

3.2.2 Zinsausgaben

- 76** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zinsausgaben der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2009 und 2010. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2008 abgebildet.

	Ist 2008 €	Ist 2009 €	2010 €
OGr. 56	2.301.818,95	2.759.269,56	3.320.707,71
OGr. 57	43.897.104,95	41.745.196,42	45.284.628,19
6930/531 05, Disagio	---	---	---
6640/987 01, Zinsen an Land	---	---	---
6641/987 01, Zinsen an Land	---	---	---
Summe	46.198.923,90	44.504.465,98	48.605.335,90

- 77** Die von der Stadtgemeinde Bremerhaven zu zahlenden Zinsen sanken von rd. 46,2 Mio. € im Jahr 2008 auf rd. 44,5 Mio. € im Jahr 2009 (rd. - 1,7 Mio. €); im Jahr 2010 stiegen sie auf rd. 48,6 Mio. € (rd. + 4,1 Mio. €).
- 78** Die von der Stadtgemeinde Bremerhaven seit 1982 gezahlten Zinsen können der Tabelle in Anlage 4 entnommen werden.

3.2.3 Entwicklung der Ausgabearten

79 Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Ausgabearten der Hauptgruppen 4 bis 8 in den Jahren 2006 - 2010 entwickelten (Ist-Daten der Gruppierungsübersicht):

Hauptgruppe	Ist 2006 €, gerundet	Ist 2007 €, gerundet	Ist 2008 €, gerundet	Ist 2009 €, gerundet	2010 €, gerundet
4 (Personalausgaben)	208.793.928	212.031.419	215.607.763	226.596.173	231.624.935
5 (Sächliche Verwaltungsausgaben)	76.114.639	85.316.036	96.789.695	98.190.966	107.489.474
6 (Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse)	145.289.905	145.286.761	147.693.952	153.239.387	203.230.961
7 (Baumaßnahmen)	16.556.131	15.432.121	10.204.324	6.422.033	13.833.290
8 (Sonstige Investitionsausgaben)	61.679.541	63.189.811	56.181.295	61.815.410	66.755.134
Summe	508.434.144	521.256.148	526.477.029	546.263.969	622.933.794

80 Gegenüber dem Basisjahr 2006 entwickelten sich die Ist-Ausgaben in den einzelnen Hauptgruppen in den Jahren 2006 bis 2010 wie folgt:

- Die Personalausgaben waren mit einem Anteil von rd. 41,5 % (2009) und rd. 37,2 % (2010) an den Gesamtausgaben der größte Ausgabenblock. Sie erhöhten sich von rd. 208.794 T€ im Jahr 2006 auf rd. 231.625 T€ im Jahr 2010. Der Bestand der in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellen von 3.781,183 Stellen im Jahr 2006 stieg um 69,439 Stellen auf 3.850,622 Stellen im Jahr 2010.
- Die sächlichen Verwaltungsausgaben stiegen von rd. 76.115 T€ (2006) auf rd. 107.489 T€ (2010) und damit um rd. 41,2 %. Zurückzuführen ist der starke Anstieg hauptsächlich auf die Zunahme der Zinszahlungen bei den Kapitaldienstfinanzierungen beim Projekt Havenwelten. Zur Gesamtentwicklung haben auch maßgeblich steigende Zinsausgaben (Gruppe 575: Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt) und Tilgungen (Gruppe 595: Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt) beigetragen. Anzumerken ist, dass bei den Kapitaldienstfinanzierungen bis zum Jahr 2005 Zinsen aus Gruppe 891 (Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen) und bis zum Jahr 2007 aus der Gruppe 564 (Zinsausgaben an Sondervermögen) gezahlt wurden. Seit dem Jahr 2008 werden abgesehen von wenigen Ausnahmen die Zinsen aus Gruppe 571 (Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen) gezahlt.
- Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse stiegen von rd. 145.290 T€ im Jahr 2006 auf rd. 153.239 T€ im Jahr 2009. Gegenüber 2009 stiegen die Ausgaben im Jahr 2010 um rd. 49.992 T€ auf rd. 203.231 T€. Der Anstieg von 2009 auf 2010 hatte folgende Gründe: Die ausgegliederten Einheiten (z. B. Seestadt Immobilien, Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH)

erhielten im Zuge der Umsetzung der Föderalismusreform II nach Absprache mit dem Land Bremen keine durch die jeweilige Haushaltssatzung sanktionierte Kreditermächtigung mehr; stattdessen werden seither aus dem Bremerhavener Haushalt Zuschüsse an die ausgegliederten Einheiten gezahlt (sog. Schalenkonzept). Die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) hat die entsprechenden Vorgaben erstmalig für den Haushalt 2011 berücksichtigt.

- Die Ausgaben für Baumaßnahmen fielen im Zeitraum von 2006 - 2010 kontinuierlich von rd. 16.556 T€ (2006) auf rd. 6.422 T€ (2009); im Jahr 2010 stiegen sie wieder auf rd. 13.833 T€ an.
- Die sonstigen Investitionsausgaben erreichten in den Jahren 2006 - 2010 eine Höhe zwischen rd. 56.181 T€ (2008) und rd. 66.755 T€ (2010).

3.2.4 Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung

81 Das Betriebsergebnis errechnet sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung. Es ist die wesentliche Kennzahl, um den Zielerreichungsgrad auf dem Weg zu einem verfassungskonformen Haushalt beurteilen zu können. Das Betriebsergebnis hat sich seit Beginn der ersten Sanierungsphase des Landes Bremen in Bremerhaven wie folgt entwickelt:

Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung des Bremerhavener Haushalts seit 1994 (in Mio. €):

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Einnahmen	431,5	409,5	398,2	376,1	378,3	392,7	378,7	366,9
Ausgaben	426,6	421,3	421,6	402,2	392,2	404,4	402,9	406,2
Betriebsgewinn (+) / Betriebsverlust (-)	+4,9	-11,8	-23,4	-26,1	-13,9	-11,7	-24,2	-39,3
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Einnahmen	363,9	361,6	361,8	388,0	396,7	412,9	425,0	423,6
Ausgaben	410,7	411,2	405,5	410,9	417,9	427,1	441,9	456,9
Betriebsgewinn (+) / Betriebsverlust (-)	-46,8	-49,6	-43,7	-22,9	-21,2	-14,2	-16,9	-33,3
	2010							
Einnahmen	426,2							
Ausgaben	518,9							
Betriebsgewinn (+) / Betriebsverlust (-)	-92,7							

- 82** Das Betriebsergebnis für den Berichtszeitraum ist negativ. Von 1995 - 2010 hat die Stadt Bremerhaven durchgehend Betriebsverluste erwirtschaftet. Bremerhaven leidet an einem strukturellen Defizit des Haushalts.

3.3 Belastungsquoten

3.3.1 Zinsausgabenquote

- 83** Die Zinsausgabenquote bezeichnet das Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben. Der prozentuale Anteil der Zinsausgaben belief sich im Jahr 2009 auf rd. 8,4 % und im Jahr 2010 auf rd. 8,0 %, jeweils bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben nach bundeseinheitlichem Berechnungsschema des Finanzplanungsrates (s. Anlage 4).

3.3.2 Zinslastquote

- 84** Der prozentuale Anteil der jährlichen Zinsausgaben an den bereinigten Gesamteinnahmen (volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen) betrug in den Jahren 2009 und 2010 rd. 10,04 % und rd. 10,63 %. Damit erreichte die Quote für das Jahr 2010 den höchsten Wert seit 1992 (s. Anlage 5).

3.3.3 Zins-Steuer-Quote

- 85** Die Zins-Steuer-Quote als Verhältnis von Zinsausgaben zu den Einnahmen aus originären Steuern und steuerähnlichen Abgaben der HGr. 0 verdeutlicht das Ausmaß der Zinsbelastung aus Krediten. In der nachfolgenden Tabelle ist dieses Verhältnis in Spalte 5 abgebildet. Danach lag die Zins-Steuer-Quote bei rd. 50,43 % (2009) und rd. 57,10 % (2010). Werden auch die Bremerhaven nach dem FZG zufließenden Schlüssel-, Ergänzungs- und Sonstigen Zuweisungen (s. Tz. 62, z. B. Anteile des dem Land nach dem GG zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer etc.) berücksichtigt, ergeben sich niedrigere Werte. Bei dieser Berechnungsmethode (Spalte 6 der Tabelle) lag die Quote bei rd. 23,50 % (2009) und rd. 25,74 % (2010). Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Zuweisungen des Landes aus einem ebenfalls defizitären Haushalt geleistet werden (zur Entwicklung der Zins-Steuer-Quote seit 1986 s. Anlage 6):

Jahr	Zinsausgaben €	Einnahmen HGr. 0 €	Schlüssel-, Ergänzungs-, und Sonstige Zu- weisungen des Landes €	Zins-Steuer- Quote: Zinsausgaben zu Einnahmen HGr. 0 %	Zins-Steuer- Quote: Zinsausgaben zu Einnahmen HGr. 0 u. Zuweisungen %
1	2	3	4	5	6
1999	13.248.624	82.008.569	105.251.195	16,16	7,07
2000	11.064.182	78.747.882	96.673.310	14,05	6,31
2001	13.005.737	76.840.784	91.176.112	16,92	7,74
2002	14.791.271	77.564.887	85.831.513	19,07	9,05
2003	17.032.537	72.959.141	87.445.575	23,35	10,62
2004	18.569.024	69.617.642	84.508.688	26,67	12,05
2005	22.515.941	72.419.885	86.270.700	31,09	14,19
2006	32.228.809	78.385.685	96.919.324	41,12	18,38
2007	35.892.943	88.881.642	99.968.953	40,38	19,01
2008	46.198.923	89.069.399	108.768.201	51,87	23,35
2009	44.504.465	88.254.305	101.088.539	50,43	23,50
2010	48.605.335	85.122.943	103.736.075	57,10	25,74

3.3.4 Primärsaldo nach dem Ist

86 Der Primärsaldo stellt die Differenz der Primäreinnahmen und der Primärausgaben dar. Im Vergleich zum Finanzierungssaldo sind die Veräußerungserlöse sowie die Zinsausgaben im Primärsaldo nicht enthalten¹. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Primärsaldo nach dem Ist und den Ansatz (Soll) für die Haushaltsjahre 2009 und 2010. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte des Jahres 2008 abgebildet:

Primärsaldo	2008	2009	2010
Ansatz, ggf. inkl. Nachtrag	- 43.986.090,00	- 49.669.880,00	- 88.886.280,00
Ist	- 27.978.940,03	- 42.200.622,46	- 98.148.008,99

87 Die Stadt Bremerhaven erwirtschaftete auch in den Jahren 2009 und 2010 jeweils im Ist einen negativen Primärsaldo. Gegenüber 2008 stieg der negative Primärsaldo im Jahr 2009 im Ist um rd. 14,2 Mio. € auf rd. 42,2 Mio. €. Die Stadt Bremerhaven

¹ Primäreinnahmen: Bei den Primäreinnahmen handelt es sich um die Einnahmen, die um die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, um die Kreditaufnahme, um haushaltstechnische Einnahmen aus Erstattungen und Verrechnungen sowie um Rücklagenentnahmen vermindert werden. Es werden die regelmäßigen Einnahmen dargestellt, die nicht auf Einmaleffekte zurückzuführen sind.

Primärausgaben: Bei den Primärausgaben handelt es sich um die Summe aus Personalausgaben, konsumtiven Ausgaben, Tilgungsausgaben an Verwaltungen und Investitionsausgaben ohne Zinsausgaben. Es werden die regelmäßigen laufenden Ausgaben dargestellt, die nicht die Zinslasten berücksichtigen, die in den vergangenen Jahrzehnten entstanden sind.

ist von einem ausgeglichenen Primärsaldo weit entfernt; das verdeutlichen auch die Zahlen für das Jahr 2010. Der negative Planansatz i. H. v. rd. 88,9 Mio. € wurde im Ist mit rd. 98,1 Mio. € deutlich überschritten.

3.4 Schuldenstand

- 88 Die nachfolgende Tabelle zeigt den Schuldenstand der Stadt Bremerhaven am 31. Dezember der Jahre 2009 und 2010:

Schuldenstand ²	€
Schuldenstand am 31.12.2008	839.021.245,77
+ Kreditaufnahmen 2009	120.300.000,00
./. Tilgungszahlungen 2009	24.084.141,11
Schuldenstand am 31.12.2009	935.237.104,66
+ Kreditaufnahmen 2010	166.000.000,00
./. Tilgungszahlungen 2010	26.649.892,09
Schuldenstand am 31.12.2010	1.074.587.212,57

- 89 Der Schuldenstand der Stadt Bremerhaven hat sich weiter stark erhöht: Ausgehend vom Jahr 2008 stieg der Schuldenstand um rd. 236,6 Mio. € auf rd. 1.074,6 Mio. € zum 31. Dezember 2010.

3.5 Pro-Kopf-Verschuldung

- 90 Werden die Schulden Bremerhavens durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner geteilt, ergibt sich die Pro-Kopf-Verschuldung. Sie lag am Ende des Jahres 2010 bei 9.479 € (s. Anlagen 7, 8); zur Entwicklung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner s. im Übrigen Anlage 9.

² Die Gemeindeprüfung ist in ihrem letzten Bericht über die Prüfung der Haushaltsjahre 2006 - 2008 beim Schuldenstand zum 31. Dezember 2008 von einem um 215.596,06 € geringeren Betrag ausgegangen. Bei diesem Betrag handelte es sich um eine bis dato nicht kassenwirksam gewordene Schuldübernahme durch die Stadt Bremerhaven zur Abwendung der Insolvenz des Turnvereins Lehe. Da die Stadt Bremerhaven das Darlehen zwischenzeitlich tilgen musste, ist der Betrag kassenwirksam geworden. Insofern war eine Korrektur der Daten vorzunehmen.

3.6 Komprimierter Gesamtüberblick der Haushaltsdaten für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

- 91** Die Anlagen 10 und 11 bilden die Haushaltsdaten der Haushaltsjahre 2009 und 2010 in verdichteter Form ab.

VII. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 19. September 2012

1 Rechtliche Grundlagen, Verfahrensablauf, Entlastung des Magistrats

- 92** Das RPA Bremerhaven erstellt seinen jährlichen Schlussbericht nach § 58 Abs. 3 VerfBrhv und § 6 des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung - RPrO).
- 93** Die Aufgaben des RPA und der Umfang seiner Prüfungen sind festgelegt in § 118 Abs. 3 LHO, §§ 58 Abs. 2 und 63 Abs. 1 VerfBrhv sowie in §§ 2 und 3 RPrO.
- 94** Der Magistrat nahm den Schlussbericht und die dazu abgegebenen Stellungnahmen am 28. November 2012 zur Kenntnis (s. Beschl.-Nr. 1111). Er bat die Stadtkämmerei, die Unterlagen nach § 59 VerfBrhv zur weiteren Prüfung und Beratung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss weiterzuleiten.
- 95** Der Finanz- u. Wirtschaftsausschuss verzichtete am 11. Dezember 2012 mehrheitlich auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung und Beratung der Haushalts- und Kassenrechnung für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 und bat die Stadtkämmerei, die Rechnungen nach § 60 VerfBrhv an die überörtliche Gemeindeprüfung weiterzuleiten (siehe Protokoll vom 19. Dezember 2012, TOP 2 des nicht öffentlichen Finanzteils; Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Haushaltsjahre 2009 und 2010). Die Stadtkämmerei hat die überörtliche Gemeindeprüfung mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 gebeten, die Prüfung nach Art. 147 LV i. V. m. §§ 15 ff. des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen durchzuführen.

2 IV Einzelbemerkungen aus dem Berichtszeitraum

2.1 Dezernat I

Ziffer 6.1.2.2 Wertverlust des Kistner-Geländes

Ziffer 6.1.2.4 Verkauf der ehemaligen Tiemann-Immobilie

- 96** Das RPA hatte schon in verschiedenen Schlussberichten der vergangenen Jahre die Problematik von Vermögenserwerb und Vermögensveräußerung nach den §§ 49 und 50 VerfBrhv dargelegt. Im jetzt vorliegenden Schlussbericht (Tz. 217 - 224 und Tz. 233 - 239) befasst sich das RPA mit den Geschehnissen seit dem Ankauf des Kistner-Geländes im Jahr 2002 und dem An- und Verkauf der ehemaligen Tiemann-Immobilie (Ankauf: 2008; Verkauf: 2010) durch die Stadt Bremerhaven. Das RPA schildert u. a., dass in den Prüfungsunterlagen teilweise
- keine Daten über beabsichtigte Anschlussnutzungen vorhanden waren und
 - aktuelle Wertermittlungen zum Zeitpunkt der Entscheidungen der Gremien fehlten.
- 97** Seit dem Erwerb des Kistner-Geländes im Jahr 2002 hat es zahlreiche Beratungen und Diskussionen in den politischen Gremien der Stadt Bremerhaven über die künftige Nutzung des Geländes gegeben, bis hin zu einer gescheiterten Ausschreibung zum Verkauf der Immobilie. Das RPA ist in seinem Bericht zu dem Ergebnis gekommen, die Stadt habe für den Ankauf des Geländes einen überhöhten Preis gezahlt. Der fortschreitende Verfall der Bausubstanz (z. B. Schornstein des ehemaligen Kalksandsteinwerkes) führe zu notwendigen Investitionen. Inwieweit sich diese bei einem Verkauf der Immobilie kompensieren ließen, bliebe nach Meinung des RPA abzuwarten.
- 98** Das Referat für Wirtschaft hat nach den Feststellungen des RPA in Zusammenarbeit mit der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) das Gewerbegrundstück ohne konkrete Vorstellung über die künftige Nutzung erworben. Die BIS finanzierte den Kauf aus Grundstückserlösen der Treuhandverwaltung. Das RPA kommt zu dem Ergebnis, in der Gesamtbetrachtung zwischen Ankauf und Verkauf des Grundstücks sei mit einem Schaden für die Stadt Bremerhaven zu rechnen.

- 99** Auch beim An- und Verkauf der ehemaligen Tiemann-Immobilie stellte das RPA fest, dass die Immobilie im Jahr 2008 ohne konkrete Anschlussnutzung sowie aufgrund eines veralteten Wertgutachtens erworben wurde und der unverhältnismäßig geringe Verkaufserlös im Jahr 2010 zu einem Schaden für die Stadt geführt hat. Im Übrigen fehlte die beim Verkauf des Grundstücks nach § 64 Abs. 2 LHO durchzuführende Wertermittlung.
- 100** Nach dem bislang in Bremerhaven praktizierten Verfahren gibt die Stadtkämmerei als federführendes Amt nach Vorlage des Schlussberichts durch das RPA den betroffenen Dezernaten und dem Stadtverordnetenvorsteher Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Ausführungen im Schlussbericht schriftlich zu äußern. Im Anschluss daran stellt die Kämmerei den Schlussbericht mit den Stellungnahmen dem Magistrat vor. Der Magistrat leitet anschließend den Schlussbericht an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur Prüfung und Beratung weiter. Der Magistrat nahm in seiner Sitzung am 28. November 2012 den Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2009 und 2010 sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis und bat die Stadtkämmerei, die Unterlagen nach § 59 VerfBrhv zur weiteren Beratung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu leiten.
- 101** Nach den der Gemeindeprüfung vorliegenden Unterlagen gaben zum Bericht des RPA lediglich das Dezernat I, die Stadtkämmerei, die Stadtkasse und das Sozialamt schriftliche Stellungnahmen ab. Das auch für die in Tz. 96 genannten Immobiliengeschäfte zuständige Dezernat I äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 1. November 2012 nur zu den Bürgermeister- und Ehrengräbern sowie zur Änderung der LHO (Einsichtnahme in Personalakten). Damit sind die Feststellungen des RPA zu den vorgenannten Immobiliengeschäften nach dem bisherigen Verfahrensstand unwidersprochen.
- 102** Neben den Großinvestitionen der Stadt Bremerhaven (z. B. Entwicklung des Gebiets Alter-/Neuer Hafen) gilt auch für alle anderen Investitionsentscheidungen die Pflicht, die Regelungen in den §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Über die in Tz. 96 genannten Investitionsprojekte hinaus weist die Gemeindeprüfung auf den Ankauf des Nordsee-Hotels im Jahr 2003 (s. Beschluss des Magistrats vom 18. Juni 2003) hin.

Ausweislich der Vorlage I/ 105/03 für den Magistrat sollte für den südlichen Teil der Innenstadt neben dem Horten-Gebäude ein weiterer Leerstand vermieden werden. Das Hotel könne einerseits im Rahmen der wirtschaftsstrukturellen Stärkung zu einem Standort für Büro- und Dienstleistungen von Bedeutung sein. Deshalb könne es von Interesse der Stadt sein, hier den notwendigen Einfluss auszuüben, um ungewollte Entwicklungen zu vermeiden. Andererseits läge es auch im Interesse der Stadt, zum „gegenwärtigen Zeitpunkt“ die Hotelkapazitäten vor dem Hintergrund der angestrebten Entwicklungen am Alten-/Neuen Hafen stabil zu halten und nicht zu verringern. Deshalb würde eine Fortführung des Hotelbetriebs bis zur Errichtung neuer Kapazitäten angestrebt. Der Magistrat hatte in seinem o. a. Beschluss zur Kenntnis genommen, dass für die Nutzung des Gebäudes als Büro- und Dienstleistungszentrum erhebliche weitere Aufwendungen durch Umbau oder Neubau erforderlich seien, die „zurzeit“ noch nicht beziffert werden könnten.

- 103** Nachdem der Hotelbetrieb zum 31. Dezember 2006 eingestellt worden war, konnte die Stadt keinen neuen Betreiber für das Hotel finden und die Immobilie auch nicht anderweitig vermarkten. Nach dem Beschluss des Magistrats vom 11. Juli 2012 sind seit der Schließung des Hotels bis zum 31. Dezember 2011 Unterhaltungskosten i. H. v. rd. 1,723 Mio. € angefallen, die die Stadt der BIS erstattet hat. Anfang 2013 hat die BIS das Projekt entsprechend der Bitte des Magistrats neu ausgeschrieben. Nunmehr liegen nach einem Bericht in der Nordsee-Zeitung vom 6. Juli 2013 die Ergebnisse des Bieterverfahrens für eine Folgenutzung der Immobilie vor.
- 104** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach § 49 VerfBrhv beim Ankauf des Hotels im Jahr 2003 vorgelegen haben, konnten seit 10 Jahren aus den unterschiedlichsten Gründen weder das Hotelgebäude noch das Grundstück von der Stadt sinnvoll genutzt werden. Das führt die Gemeindeprüfung zu folgenden Hinweisen:
- Anhand der o. a. Vorhaben wird deutlich, dass Investitionsmaßnahmen zur Veränderungen von Infrastruktur nicht von heute auf morgen realisiert werden können. In Zeiten der Haushaltsnotlage wird eine sorgfältig abgewogene Entscheidungsfindung zur möglichst effizienten Verteilung von Investitionsmitteln immer bedeutsamer.

- Bei allen Entscheidungen über Investitionen sind die §§ 6 und 7 LHO i. V. m. § 49 VerBrhv zu beachten. Um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen, sind durch fundierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchen die Vorteilhaftigkeit der vorgesehenen Maßnahmen und das wichtige Interesse der Stadt nachzuweisen.
- Investitionsmaßnahmen müssen aufgrund der Haushaltsnotlage Bremerhavens in einer angemessenen Wechselwirkung zum Verschuldungsgrad und zum Zinsaufwand stehen.

105 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hatte sich in seinem Bericht 2005 - Land - (Tz. 196, Verlauf der Sanierung) im Sinne der vorgenannten Grundlagen und Bedingungen für beabsichtigte Investitionen geäußert. Die Gemeindeprüfung bittet die politischen Entscheidungsgremien bei künftigen Investitionsmaßnahmen Bremerhavens um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung.

2.2 6.2 Einzelbemerkungen aus aktuellem Anlass:

Ziffer 6.2.1 Änderung der LHO - Einsichtnahme in Personalakten

106 Die Bremische Bürgerschaft fasste mit dem Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO) vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 590) § 118 Abs. 2 S. 1 LHO wie folgt: „Für die Stadtgemeinde Bremerhaven gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 88 bis 94, 96 bis 104 und § 114 entsprechend.“ Durch diese Änderung, die der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen angeregt hatte (s. Bericht über die überörtliche Gemeindeprüfung Bremerhaven, Haushaltsjahre 2004 und 2005, Tz. 124), gilt § 95 LHO (Auskunftspflicht) nunmehr auch für die Prüftätigkeit des RPA in Bremerhaven entsprechend. Mit dieser Gesetzesänderung war die Hoffnung verbunden gewesen, die seit 1996 immer wieder aufflackernden Streitigkeiten um die Einsichtnahmemöglichkeiten des RPA in Personalakten zu beenden.

107 Soweit ersichtlich, ist es jedoch nicht gelungen, den Streit beizulegen. Der ebenfalls mit der genannten Gesetzesänderung neu eingefügte § 118 Abs. 3a LHO wird in unterschiedlicher Weise verstanden. Er lautet: „Dem Rechnungsprüfungsamt sind personenbezogene Daten aus Personalakten zur Verfügung zu stellen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind.“ Anders als

der Magistrat sehen das RPA, die überörtliche Gemeindeprüfung (Schreiben vom 3. November 2011, zitiert im RPA-Schlussbericht, Tz. 405) und die Senatorin für Finanzen (Schreiben vom 31. August 2011) mit dieser Bestimmung kein Prüfungsrecht des Personalamtes verbunden, ob eine Einsichtnahme des RPA für seine Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

108 Gleichwohl beschloss der Magistrat am 21. März 2012 (TOP 269: Einsichtnahme in Personalakten durch das Rechnungsprüfungsamt) folgende Regelung:

„Der Magistrat beschließt, bei Anträgen des Rechnungsprüfungsamtes auf Einsichtnahme in Personalakten (Ausnahme: Teilakte ‚Bezüge‘) bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

1. Das Rechnungsprüfungsamt benennt den Bestandteil der Personalakte, für den die Einsichtnahme vorgesehen ist und ergänzt die Anforderung um Aussagen zur Erforderlichkeit (Prüfungszweck) im Sinne des § Abs. 118 Abs. 3a LHO.
2. Der/Die betroffene Beschäftigte wird vom Personalamt zeitnah darüber informiert, dass und welche Bestandteile seiner/ihrer Personalakte dem Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme überlassen wurden sowie die Begründung nach Ziffer 1.

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung wird um gleichlautende Beschlussfassung gebeten.“

109 Auf seiner Sitzung am 2. Mai 2012 (TOP 420) fasste der Magistrat einen weiteren Beschluss zur Einsichtnahme in Personalakten durch das RPA:

„Oberbürgermeister Grantz teilt mit, dass der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung in seiner Sitzung am 24.04.2012 in Ergänzung der vom Magistrat in seiner Sitzung am 21.03.2012 beschlossenen Regelung zur Einsichtnahme in Personalakten durch das Rechnungsprüfungsamt beschlossen habe, dass bei Streitigkeiten über den Anlass einer Einsichtnahme der Verfassungs- und Geschäftsausschuss abschließend entscheide.

Der Magistrat nimmt Kenntnis. Oberbürgermeister Grantz betont, dass die Auseinandersetzungen mit dem Rechnungsprüfungsamt zur Frage des Einsichtsrechts in Personalakten sowie zum Umzug, der zwischenzeitlich erfolgt sei, damit abgeschlossen seien.“

- 110** Die beschlossenen Verfahrensregelungen führen demgegenüber nach dem Schlussbericht des RPA (Ziffer 6.2.1) nach wie vor dazu, „dass dem Rechnungsprüfungsamt keine Personalakten für Prüfungszwecke zur Verfügung gestellt werden.“ Dem hat das Dezernat I im Rahmen der Behandlung des Schlussberichts im Magistrat mit Schreiben vom 1. November 2012 an die Stadtkämmerei (s. Tz. 101) wie folgt deutlich widersprochen:

„Das Rechnungsprüfungsamt benutzt mittels des vorgelegten Berichts die Problematik erneut, um unter Heranziehung unzureichend recherchierter und fehlerhaft wiedergegebener Beschlusslagen sowie subjektiv aufgestellter Behauptungen den Eindruck einer Behinderung seiner Arbeit zu vermitteln.

Ich vertrete hingegen die Auffassung, dass durch die oben genannten Beschlüsse des Magistrats und des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung eine Klarstellung der Rechtslage herbeigeführt wurde. Darüber hinaus sollte die Auflösung des diesbezüglichen Dissenses die Zusammenarbeit zwischen Rechnungsprüfungsamt und Personalamt erleichtert werden. Konkrete bzw. nachvollziehbare Hinweise auf eine tatsächliche Behinderung seiner Arbeit liegen meinem Dezernat vom Rechnungsprüfungsamt bis zum heutigen Zeitpunkt nicht vor.“

- 111** Somit bestehen in Bremerhaven offensichtlich nicht nur unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung von Rechtsnormen, sondern auch über das tatsächliche Geschehen. Die Gemeindeprüfung bittet daher den Senat, im Rahmen seiner kommunalaufsichtlichen Möglichkeiten die Gegebenheiten aufzuklären und - falls notwendig - die Bedingungen dafür sicherzustellen, dass eine effektive Prüfung des Personalhaushalts durch das RPA unter Beiziehung aller dafür notwendigen Unterlagen möglich ist. Die Gemeindeprüfung betont noch einmal, dass es systemwidrig wäre, wenn eine Prüfungsbehörde wie das RPA die Anforderung von Prüfungs-

unterlagen ausführlich begründen müsste und Dritte darüber entschieden, ob und welche Unterlagen zur Verfügung gestellt würden. Dies wäre mit einer unabhängigen Rechnungsprüfung nicht vereinbar. Gerade auch bei der Prüfung von Personalausgaben unter Hinzuziehung von Personalakten hat stets das RPA und nicht der Magistrat zu entscheiden, welche Unterlagen für die Prüfung relevant sind. Die für die jeweilige Prüfung bedeutsamen Unterlagen kann das RPA aber erst dann erkennen, wenn die vollständigen Hauptakten und/oder Teilakten vorgelegt werden.

112 Die finanzielle Lage Bremerhavens ist dramatisch. Nicht nur deshalb ist es umso wichtiger, die Personalkosten als größten Kostenblock im städtischen Haushalt vom RPA fundiert prüfen zu lassen. Ansonsten begeben sich Magistrat und StVV der Möglichkeit, durch Prüfungsergebnisse des RPA zu Kostenreduktionen im Personalbereich zu kommen. In diesem Kontext macht die Gemeindeprüfung darauf aufmerksam, dass von den nachgewiesenen Personalausgaben (s. Tz. 79) rd. 121,9 Mio. € (2009) und rd. 126,2 Mio. € (2010) vom Land als Zweckzuweisungen (Personalkosten für Polizei und Lehrkräfte) an Bremerhaven gezahlt worden sind. Daher besteht auch ein Interesse des Landes an Prüfungen des RPA in diesem Bereich.

2.3 6.2 Einzelbemerkungen aus aktuellem Anlass:

Ziffer 6.2.2 Änderung der LHO - Einrichtung von Innenrevisionen

113 Nach § 104a Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO) vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 590) sind in allen Dienststellen und Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO Innenrevisionen einzurichten. Die Stadtgemeinde Bremerhaven regelt nach § 104a Abs. 1 Satz 4 und 5 LHO die Aufgabe der Innenrevision im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in Abstimmung mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch Ortsgesetz. Die Organisation der Innenrevision wird vom Magistrat bestimmt. Die Innenrevision hat nach § 104a Abs. 2 LHO u. a. die Aufgabe,

- die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu untersuchen,

- Verwaltungs- und Arbeitsabläufe auf Qualität, Effizienz und Effektivität zu prüfen und Verbesserungen vorzuschlagen.

114 Das RPA hat in den Textziffern 412 - 420 seines Schlussberichts über den Stand der Einrichtung von Innenrevisionen in der Stadt Bremerhaven berichtet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die StVV noch nicht über ein entsprechendes Ortsgesetz über die Aufgaben der Innenrevision beschließen konnte, weil ihr ein entsprechender Beschlussvorschlag nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 VerfBrhv bislang vom Magistrat nicht vorgelegt worden ist.

115 Die am 4. Dezember 2010 in Kraft getretenen Regelungsinhalte des § 104a LHO sind eindeutig: Bremerhaven hat die Aufgaben der Innenrevision durch ein Ortsgesetz festzulegen. Nach den Ausführungen des RPA (Schlussbericht, Tz. 417) wollte Bremerhaven für eine eigene Regelung zunächst die bremische Umsetzung der Vorgaben in § 104a LHO abwarten. Die für das Land und für die Stadtgemeinde Bremen geltende Verordnung zur Durchführung der Innenrevision vom 24. April 2012 (Brem.GBl. S. 162) ist am 19. Mai 2012 in Kraft getreten. Insofern ist es nunmehr an der Zeit, dass Bremerhaven den Gesetzesauftrag des § 104a LHO erfüllt. Die Gemeindeprüfung bittet den Magistrat, entsprechend tätig zu werden und den Beschluss der StVV über die Aufgaben der Innenrevision in der Bremerhavener Stadtverwaltung entsprechend § 42 Abs. 1 Nr. 2 VerfBrhv vorzubereiten. Nicht zuletzt aus den in Tz. 113 genannten Aufgaben können die Arbeitsergebnisse der Innenrevision der Stadt Bremerhaven helfen, zu Kostenreduktionen zu kommen und damit einen Beitrag auf dem Weg zu ausgeglichenen Haushalten zu leisten.

2.4 VII Betriebe nach § 26 Landeshaushaltsordnung und Beteiligungen:

Ziffer 1.1.1 Fristen zur Vorlage der Jahresabschlüsse

116 Das RPA hat bemängelt, dass die Betriebe der Stadt Bremerhaven ihre jeweiligen Jahresabschlüsse entgegen den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und auch ungeachtet der eindringlichen Hinweise der Stadtkämmerei auf Einhaltung der Fristen teilweise sehr verspätet vorlegen. Lediglich der Betrieb „Seestadt Immobilien“ (Betrieb nach § 26 Abs. 2 LHO) hat bislang die festgelegten Fristen eingehalten.

- 117** Die Jahresabschlüsse der Betriebe sind Bestandteil der Haushaltsrechnung (§ 85 LHO). Deshalb kann die Stadtkämmerei die verbindliche Jahresrechnung zum Gesamthaushalt erst erstellen, nachdem die Jahresabschlussunterlagen von den Betrieben - nach vorangegangenen Beschlüssen der zuständigen Betriebsausschüsse - vorgelegt worden sind.
- 118** Auch wenn das RPA von der Stadtkämmerei aufgrund des landeseinheitlich vorgegebenen 14. Abrechnungsmonats die kameralen Haushaltsrechnungsdaten in elektronischer Form mit diversen Auswertungen frühzeitig erhält, kann das RPA seine Arbeiten erst nach offizieller Übergabe der Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei abschließen.
- 119** In seiner Stellungnahme zum Schlussbericht hat die Stadtkämmerei die Anregung des RPA begrüßt, nicht nur einheitliche Fristen für die Vorlage der Jahresabschlussunterlagen für die Betriebe festzulegen, sondern die Vorsitzenden der Betriebsausschüsse aufzufordern, darauf hinzuwirken, dass die vorgegebenen Vorlagefristen eingehalten werden.
- 120** Das RPA strebt an, so wie der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen regelmäßig im Frühjahr des übernächsten Jahres einen (Schluss-)Bericht vorzulegen. Das kann nur gelingen, wenn die Stadtkämmerei die Haushaltsrechnung spätestens zum 30. September des Vorjahres dem RPA vorlegt.
- 121** Die Gemeindeprüfung bittet den Magistrat, die vom RPA und von der Stadtkämmerei aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten aufzugreifen.

2.5 VII Betriebe nach § 26 Landeshaushaltsordnung und Beteiligungen: Ziffer 1.2.1 StadtFinanz

- 122** Das RPA berichtet in den Textziffern 519 - 527 über den Geschäftsbetrieb von StadtFinanz in den Jahren 2009 und 2010. Neben der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs und der geänderten Finanzierung hat das RPA bemängelt, dass es im Rahmen des Projekts „Wohnen in Nachbarschaften“ vom Magistrat nicht beim Erlass der „Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms Wohnen in Nachbarschaften der

Stadt Bremerhaven“ beteiligt worden ist; nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 RPrO hätte das RPA beteiligt werden müssen.

- 123** Die Gemeindeprüfung hatte in ihrem Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2006 - 2008 vom 29. Oktober 2010 (Tz. 114 - 129) die Gründung und die Mittelbereitstellung an StadtFinanz problematisiert. Die Voraussetzungen für die Gründung des Betriebs lagen nach Meinung der Gemeindeprüfung nicht vor (s. Tz. 119 des vorgenannten Berichts). Hinsichtlich der Mittelbereitstellung an und die Mittelverwendung durch StadtFinanz hatte die Gemeindeprüfung unter Hinweis auf die Kreditgrenzberechnung nach Art. 131a LV i. V. m. § 18 LHO darauf verwiesen, dass die damals geplante systematische Umstellung der Finanzierung der Wirtschaftsbetriebe auf Betriebsmittelzuschüsse³ aus dem Kernhaushalt nichts an der grundsätzlichen Problematik ändere, die in der Finanzierung konsumtiver Ausgaben über Kredite bestehe (s. Tz. 129 des vorgenannten Berichts).
- 124** In den Jahren 2010 (durch Nachtragshaushaltssatzung vom 4. November 2010 festgestellt) und 2011 wurden StadtFinanz die benötigten Betriebsmittel aus dem Kernhaushalt (Haushaltskapitel 6925 „Wirtschaftsbetriebe“) zugewiesen. Die geänderte Finanzierung von StadtFinanz führte im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2012/2013 zu einer weiteren Veränderung: Die StVV beschloss, die bislang über StadtFinanz finanzierten Projekte im Haushalt zu veranschlagen. Das wiederum hat zur Konsequenz, dass beginnend mit dem Haushaltsjahr 2013 keine neuen Maßnahmen und Projekte mehr über StadtFinanz abgewickelt werden (s. 1. Änderung Wirtschaftsplan 2013, StadtFinanz).

³ Die seit Gründung des Betriebs in der jeweiligen Haushaltssatzung vorgesehene Aufnahme von Krediten zur Finanzierung investiver Zwecke durch den Betrieb ist durch Beschluss der StVV in einen Betriebsmittelzuschuss umgewandelt worden. Dies war notwendig, weil im Zuge der Föderalismusreform II die ausgliederten Einheiten dem Sektor Staat zuzurechnen sind und deshalb keine Kreditermächtigungen mehr erhalten, sondern Zuschüsse aus dem Kernhaushalt.

- 125** Im Ergebnis ist damit der Geschäftsbetrieb von StadtFinanz eingestellt worden. Die Stadt Bremerhaven zahlt dem Betrieb Schuldendienstzuschüsse für die Finanzierung der in früheren Jahren aufgenommenen Kredite (803.750 € p. a., s. Erfolgsplan) sowie Personal- und Sachkostenzuschüsse (10.000 € p. a., s. Erfolgsplan). Die Gemeindeprüfung regt eine Prüfung an, inwieweit der Betrieb komplett abgewickelt werden sollte, da letztendlich die Stadt sämtliche Verpflichtungen des Betriebs bedient. Eine Auflösung hätte zur Folge, dass die Aufwandsentschädigung für die Betriebsleitung und die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses eingespart werden könnten.
- 126** Die überörtliche Prüfung für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 ist damit beendet.

Die Präsidentin des Rechnungshofs

- Gemeindeprüfung -



Bremen, 2. August 2013

Sokol

Anlage 1 Haushaltsvolumina 1983 - 2012, Stellen 1983 - 2012

Jahr	Haushaltsvolumen E/A in €, gerundet	Steigerungs- rate in %	Gesamtzahl der Stellen	Verände- rungen in %
1983	358.842.992		6.894	
1984	359.866.098	+ 0,3	6.800 ½	- 1,4
1985	378.953.616	+ 5,3	6.450 ½	- 5,1
1986	404.830.890	+ 6,8	6.246	- 3,2
1987	403.471.565	- 0,6	6.109,9	- 2,2
1988	415.850.871	+ 3,1	6.080,6	- 0,5
1989	394.655.977	- 5,1	5.042,45 ¹⁾	- 17,1
1990	409.055.797	+ 3,6	4.858,40 ²⁾	- 3,7
1991	420.528.451	+ 2,8	4.993,42	+ 2,8
1992	472.822.285	+12,4	5.071,92	+ 1,6
1993	467.091.327	- 1,2	4.974,55	- 0,2
1994	481.011.463	+ 2,98	4.889,37	- 1,7
1995	467.783.412	- 2,75	4.425,32	- 9,5
1996	463.321.219	- 0,95	4.366,51	- 1,3
1997	466.781.182	+ 0,75	4.369,51	+ 0,06
1998	449.827.597	- 3,63	4.185,59	- 4,2
1999	461.308.243	+ 2,55	4.185,59	---
2000	447.732.318	- 2,94	4.043,08	- 3,4
2001	452.673.014	+ 1,10	4.044,08	+ 0,02
2002	456.103.630	+ 0,76	3.986,45	- 1,4
2003	459.262.620	+ 0,69	3.987,45	+ 0,03
2004	544.243.320	+18,50	3.909,832 ³⁾	- 1,947
2005	511.081.480	- 6,09	3.909,832 ³⁾	---
2006	535.047.500	+ 4,69	3.781,183 ³⁾	- 3,290
2007	522.111.520	- 2,41	3.781,183 ³⁾	---
2008	537.509.000	+ 2,95	3.788,859 ³⁾	- 0,203
2009	539.383.280	+ 0,35	3.788,859³⁾	---
2010	573.302.470	+ 6,29	3.850,622⁴⁾	+ 1,630
2011	608.826.570	+ 6,20	3.897,341 ⁴⁾	+ 1,213
2012	626.127.370	+ 2,84	3.939,106 ⁴⁾	+ 1,072

1) Ohne rd. 1.032 Stellen für Beschäftigte des ZKH Reinkenheide (Sondervermögen ab 01.01.1989).

2) Ohne rd. 217 Stellen für Beschäftigte des Seniorenheims und des Marie-von-Seggern-Heims (Sondervermögen ab 01.01.1990).

3) Darin sind auch 3 Planstellen für Eigenbetriebe enthalten (2 Beamte beim Zentralkrankenhaus Reinkenheide und 1 Beamter bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Bremerhaven); im Übrigen werden für den Krankenhausbetrieb sowie für die Entsorgungsbetriebe die Planstellen als Übersicht zum Wirtschaftsplan (vgl. Anlagen zum Haushaltsplan) nachgewiesen.

4) Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

Anlage 2a Senatsbeschluss vom 22. Juli 2008

Der Senat hat die erforderliche Genehmigung für den Haushalt 2009 aufgrund der Vorlage vom 16. Juli 2008 wie folgt erteilt:

„1. Der Senat stellt fest, dass der 3. Satz des 2. Absatzes unter der Überschrift ‚4. Anmerkungen zum Finanzplan‘ in ‚B. Lösung‘ die folgende Fassung erhält:

‚Nachteilig wirkt sich hier zudem aus, dass in den im Aufstellungsverfahren veröffentlichten Berechnungen zum Personalausgaben-Bedarf in Bremerhaven nicht die korrespondierenden Beschäftigungszahlen (VZÄ) ausgewiesen sind.‘

2. Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO in den Haushaltssatzungen 2008 und 2009 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.

3. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 hinsichtlich

- der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,

- der Gesamtbeträge der Kredite,

- der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite

- sowie der Höhe der Steuersätze (Hebesätze)

unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen:

(a) Neue außerhaushaltsmäßige Finanzierungen, die eine unmittelbare Abfinanzierungsverpflichtung des Kernhaushaltes auslösen, können innerhalb des zur Genehmigung anstehenden Haushaltes nicht eingegangen werden, da hierfür erforderliche weitere Verpflichtungsermächtigungen

nicht vorgesehen sind.

(b) § 5 der Haushaltssatzung ist insofern zu ändern, als dass Schuldbeitritte - wie auch in der bisherigen Regelung - ausgeschlossen werden. Bis zur Wirksamkeit der entsprechenden Satzungsänderung darf das in § 5 der Haushaltssatzung vorgesehene Finanzierungsinstrument der Schuldbeitritte im Vollzug der Haushalte 2008/2009 nicht in Anspruch genommen werden.

4. Der Senat bittet den Magistrat Bremerhaven, in den Haushaltsjahren 2008/2009 ggf. eintretende Haushaltsverbesserungen ausschließlich zur Minderung der Nettokreditaufnahme einzusetzen.
5. Der Senat bittet den Magistrat Bremerhaven zu prüfen, inwieweit im Interesse verbesserter Transparenz und Vergleichbarkeit sowie unter Berücksichtigung der für den Stadtstaat insgesamt verstärkt bestehenden Berichtspflichten und Berechnungsnotwendigkeiten (z. B. Föderalismusreform-Kommission) die im Finanzplan-Zeitraum vorgesehenen Personalausgabenansätze differenziert nach Tarifeffekten und Beschäftigungseffekten (Anzahl der VZÄ) ausgewiesen werden können.“

Anlage 2b Senatsbeschluss vom 4. November 2008

Der Senat hat die erforderliche Genehmigung für den ersten Nachtragshaushalt 2009 wie folgt erteilt:

- „1. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Nachtragshaushalts-satzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2008 und 2009.
2. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wird gebeten, beim Antragsverfahren zur Genehmigung zukünftiger Haushalte dem Senat parallel die vom Magistrat beschlossenen Wirtschaftspläne der Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO vorzulegen.
3. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, im Rahmen ihrer Stellungnahme zum ‚Sonderbericht der überörtlichen Gemeindeprüfung Bremerhaven‘ vom 23. September 2008 entsprechend dem Prüfauftrag des Rechnungshofes darzustellen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine gemeinsame Kreditaufnahme Bremerhavens mit dem Land Bremen möglich ist und welche finanziellen Entlastungen sich für Bremerhaven gegenüber der bestehenden Kreditaufnahmepaxis ergeben könnten.“

Anlage 2c Senatsbeschluss vom 23. Februar 2010

Der Senat hat die erforderliche Genehmigung für den Haushalt 2009 wie folgt erteilt:

- „1. Der Senat stellt entsprechend der Vorlage 1445/17 die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO in der Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt mit der Maßgabe folgender Änderung fest:

Unter der Überschrift ‚1.2 Einhaltung § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) wird im 1. Satz und in der Tabelle jeweils das Wort ‚Nettoinvestitionen‘ in ‚Eigenfinanzierte Investitionen‘ geändert.‘

2. Der Senat stellt die Nichteinhaltung des § 118 Abs.4a LHO in der Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Stadt Bremerhaven fest.
3. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2009 hinsichtlich
 - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
 - der Gesamtbetrag der Kredite,
 - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite
 - sowie der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).
4. Der Senat bittet den Magistrat Bremerhaven, die im Haushaltsjahr 2009 gegenüber dem Nachtragshaushalt eingetretenen Haushaltsverbesserungen ausschließlich zur Minderung der Nettokreditaufnahme einzusetzen. In 2009 aus diesem Grunde nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen sind insoweit nicht auf das Folgejahr zu übertragen.“

Anlage 2d Senatsbeschluss vom 6. April 2010

Der Senat hat die erforderliche Genehmigung für den Haushalt 2010 aufgrund der Vorlage vom 6. April 2010 wie folgt erteilt:

- „1. Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in der Haushaltssatzung 2010 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest:
2. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2010 hinsichtlich
 - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
 - der Gesamtbeträge der Kredite,
 - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie
 - der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).
3. Der Senat bittet die beteiligten Verhandlungspartner darum, im Rahmen der zu treffenden Vereinbarungen zur Umsetzung des für den Stadtstaat insgesamt zu gestaltenden Sanierungskurses 2010/2020 in die Einzelhaushalte des Landes die im Anschlag- und insbesondere Ist-Vergleich mit 2009 beträchtlichen Zuwachsraten der eigenfinanzierten Personalausgaben sowie die bisherige investive Verbuchung der Eigenkapitalzuführungen im Haushalt 2010 der Stadt Bremerhaven noch einmal einer gesonderten Überprüfung zu unterziehen.“

Anlage 2e Senatsbeschluss vom 30. November 2010

Der Senat hat die erforderliche Genehmigung für die Nachtragshaushaltssatzung 2010 aufgrund der Vorlage vom 22. November 2010 wie folgt erteilt:

- „1. Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in der Haushaltssatzung 2010 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.
2. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Stadt Bremerhaven hinsichtlich des Gesamtbetrags der Kredite.“

Anlage 3 Übersicht zu § 18 Landeshaushaltsordnung

Jahr	Netto- kredit- aufnahme ¹⁾ Mio. €	Brutto- Investi- tionen ¹⁾ Mio. €	Netto- Investi- tionen ¹⁾ Mio. €	Überschreitung Brutto-Investi- tionen ²⁾ Mio. €	Überschreitung Netto-Investi- tionen ³⁾ Mio. €
1982	53,53	33,75	23,16	19,78	30,37
1983	60,23	28,84	18,82	31,39	41,41
1984	44,84	28,68	17,84	16,16	27,00
1985	59,92	37,89	26,28	22,03	33,64
1986	69,48	32,98	18,30	36,50	51,18
1987	32,01	32,57	18,30	---	13,71
1988	32,36	34,21	19,48	---	12,88
1989	14,56	30,27	19,68	---	---
1990	14,88	30,63	20,50	---	---
1991	5,88	34,66	24,01	---	---
1992	7,11	33,27	20,13	---	---
1993	5,42	44,74	24,64	---	---
1994	6,29	34,72	21,68	---	---
1995	18,20	28,89	15,54	---	2,66
1996	25,15	34,67	19,49	---	5,66
1997	17,54	39,73	24,58	---	---
1998	24,38	39,16	25,84	---	---
1999	24,14	40,17	25,00	---	---
2000	25,02	36,56	5,78	---	19,24
2001	25,00	37,99	6,90	---	18,10
2002	48,20	44,20	13,30	4,00	34,90
2003 ⁴⁾	50,27	49,20	21,60	1,07	28,67
2004 ⁴⁾	95,7	134,5	59,5	---	36,2
2005 ⁴⁾	59,1	99,4	61,8	---	-2,7
2006	103,1	101,0	62,5	2,1	40,6
2007	98,6	76,9	58,6	21,7	40,0
2008	92,6	73,2	59,7	19,4	32,9
2009	96,6	88,6	58,6	8,0	38,0
2010	139,6	55,9	43,9	83,7	95,7

1) Haushaltsansätze ohne Nachtragshaushalte, Rundungsdifferenzen sind möglich.

2) Das Ergebnis dieser Tabellenspalte setzt sich wie folgt zusammen: Nettokreditaufnahme minus Bruttoinvestitionen, d. h. die Nettokreditaufnahme war höher als die Bruttoinvestitionen.

3) Das Ergebnis dieser Tabellenspalte setzt sich wie folgt zusammen: Nettokreditaufnahme minus Nettoinvestitionen, d. h. die Nettokreditaufnahme war höher als die Nettoinvestitionen.

4) Daten aus dem Finanzplan 2003 - 2007 ohne Folgen aus Schuldbetritten etc.

Anlage 4 Zinsausgabenquote

Jahr	Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben €	Zinsausgaben €	Zinsausgabenquote (%, gerundet)
1982	324.843.239	46.323.011	14,2
1983	339.912.672	45.248.139	13,3
1984	347.374.201	48.139.232	13,8
1985	370.100.766	52.908.954	14,3
1986	385.621.560	56.575.249	14,7
1987	385.224.422	57.732.596	15,0
1988	396.178.384	58.561.239	14,8
1989	386.951.411	37.995.501	9,8
1990	408.361.430	39.273.621	9,6
1991*)	454.584.112	40.052.464	8,8
1992	485.811.650	40.756.236	8,4
1993	481.834.260	9.828.577	2,0
1994	467.028.140	10.720.992	2,3
1995	455.417.142	9.902.769	2,2
1996	453.748.723	11.255.201	2,5
1997	452.374.906	11.612.738	2,6
1998	438.027.194	13.584.547	3,1
1999	460.567.114	13.248.624	2,9
2000	453.411.863	11.064.182	2,4
2001 ¹⁾	470.841.547	13.005.737	2,8
2002 ¹⁾	475.211.374	14.791.271	3,1
2003 ¹⁾	524.050.055	17.032.537	3,3
2004 ¹⁾	528.298.707	18.569.024	3,5
2005 ¹⁾	509.480.346	22.515.941	4,4
2006	504.025.988	32.228.809	6,4
2007	510.474.575	35.892.943	7,0
2008	512.920.537	46.198.923	9,0
2009	529.757.300	44.504.465	8,4
2010	603.912.988	48.605.335	8,0

*) Ab Hj. 1991 Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben einschl. der Ausgaben der Gruppe 987

1) Angaben ohne Bereinigung um Schuldbeiträge.

Anlage 5 Zinslastquote

Jahr	Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen €	Zinsausgaben €	Zinslastquote %
1992	488.073.094	40.756.236	8,35
1993	456.829.573	9.828.577	2,15
1994	455.105.043	10.720.992	2,36
1995	431.817.439	9.902.769	2,29
1996	427.854.132	11.255.201	2,63
1997	446.259.313	11.612.738	2,60
1998	417.469.036	13.584.547	3,25
1999	441.180.893	13.248.624	3,00
2000	424.751.601	11.064.182	2,60
2001 ¹⁾	429.310.313	13.005.737	3,03
2002 ¹⁾	420.051.933	14.791.271	3,52
2003 ¹⁾	447.800.075	17.032.537	3,80
2004 ¹⁾	432.345.396	18.569.024	4,29
2005 ¹⁾	414.013.882	22.515.941	5,44
2006	427.009.154	32.228.809	7,55
2007	439.648.587	35.892.943	8,16
2008	438.778.992	46.198.923	10,53
2009	443.096.364	44.504.465	10,04
2010	457.182.937	48.605.335	10,63

1) Angaben ohne Bereinigung um Schuldbetritte.

Anlage 6 Zins-Steuer-Quote

Jahr	Zins-Steuer-Quote in %
1986	98,96
1989	58,4
1990	58,3
1991	52,0 (21,19)*
1992	49,4 (19,67)*
1993	11,7 (6,0)*
1994	13,6 (6,2)*
1995	13,0 (6,3)*
1996	16,3 (7,5)*
1997	15,5 (7,75)*
1998	17,68 (7,81)*
1999	16,16 (7,07)*
2000	14,05 (6,31)*
2001 ¹⁾	16,92 (7,74)*
2002 ¹⁾	19,07 (9,05)*
2003 ¹⁾	23,35 (10,62)*
2004 ¹⁾	26,67 (12,05)*
2005 ¹⁾	31,09 (14,19)*
2006	41,12 (18,38)*
2007	40,38 (19,01)*
2008	51,87 (23,35)*
2009	50,43 (23,50*)
2010	57,10 (25,74)*
2011	57,18 (23,87)*

()* unter Einbeziehung der Schlüssel-, Ergänzungs-,
und Sonstigen Zuweisungen sowie Konsolidierungshilfen (2011)

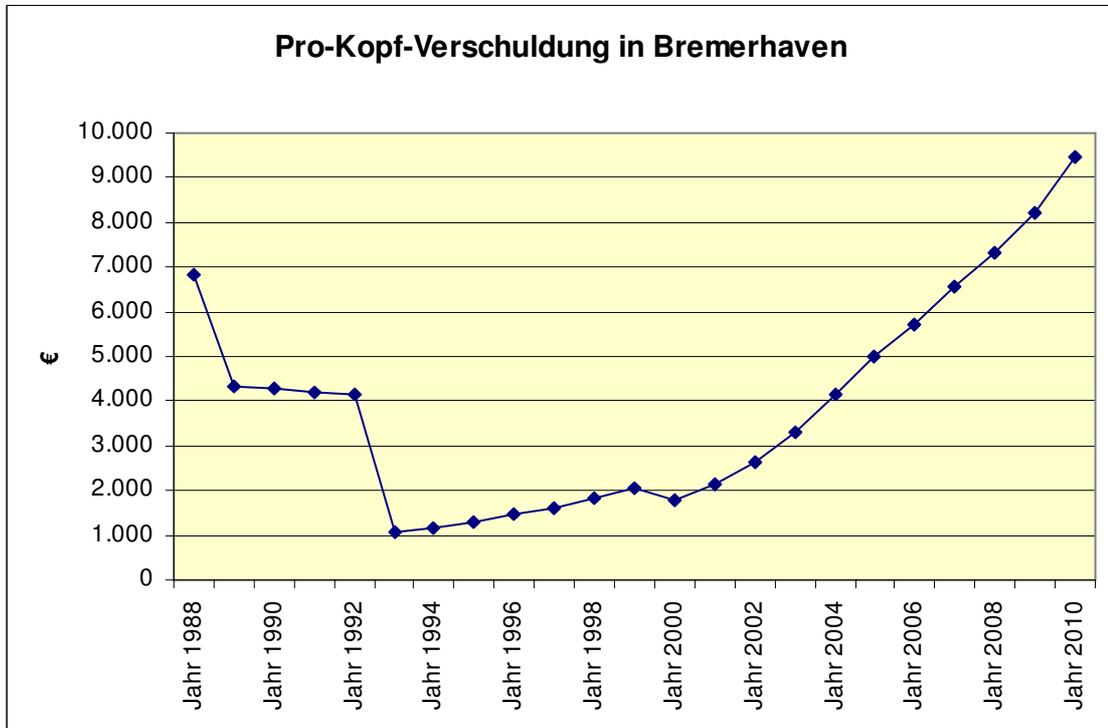
1) Angaben ohne Bereinigung um Schuldbeiträge.

Anlage 7 Entwicklung der Schulden der Stadt Bremerhaven seit 1979

Jahr	Schulden T€	Zunahme in %	Pro-Kopf- Verschuldung €
1979	365.934		2.670
1980	425.942	16,4	3.113
1981	492.776	15,7	3.623
1982	547.709	11,1	4.027
1983	620.484	13,3	4.574
1984	668.971	7,8	4.974
1985	733.949	9,7	5.505
1986	806.386	9,9	6.100
1987	837.434	3,9	6.636
1988	868.156	3,7	6.843
1989	562.820	- 35,2	4.333
1990	560.541	- 0,4	4.281
1991	551.799	- 1,6	4.214
1992	546.465	- 1,0	4.157
1993	143.549	- 73,7	1.092
1994	150.218	4,6	1.148
1995	166.447	10,8	1.276
1996	192.780	15,8	1.495
1997	202.756	5,1	1.610
1998	229.075	13,0	1.850
1999	250.747	9,5	2.043
2000	217.052	- 13,4	1.796
2001 ¹⁾	254.424	17,2	2.143
2002 ¹⁾	314.534	23,6	2.640
2003 ¹⁾	390.209	24,0	3.299
2004 ¹⁾	487.797	25,0	4.159
2005 ¹⁾	580.212	19,0	4.980
2006	665.680	14,7	5.736
2007	755.375	13,5	6.550
2008	838.806	11,0	7.325
2009	935.237	11,5	8.201
2010	1.074.587	14,9	9.479

1) Angaben ohne Bereinigung um Schuldbeitritte.

Anlage 8 Pro-Kopf-Verschuldung in Bremerhaven

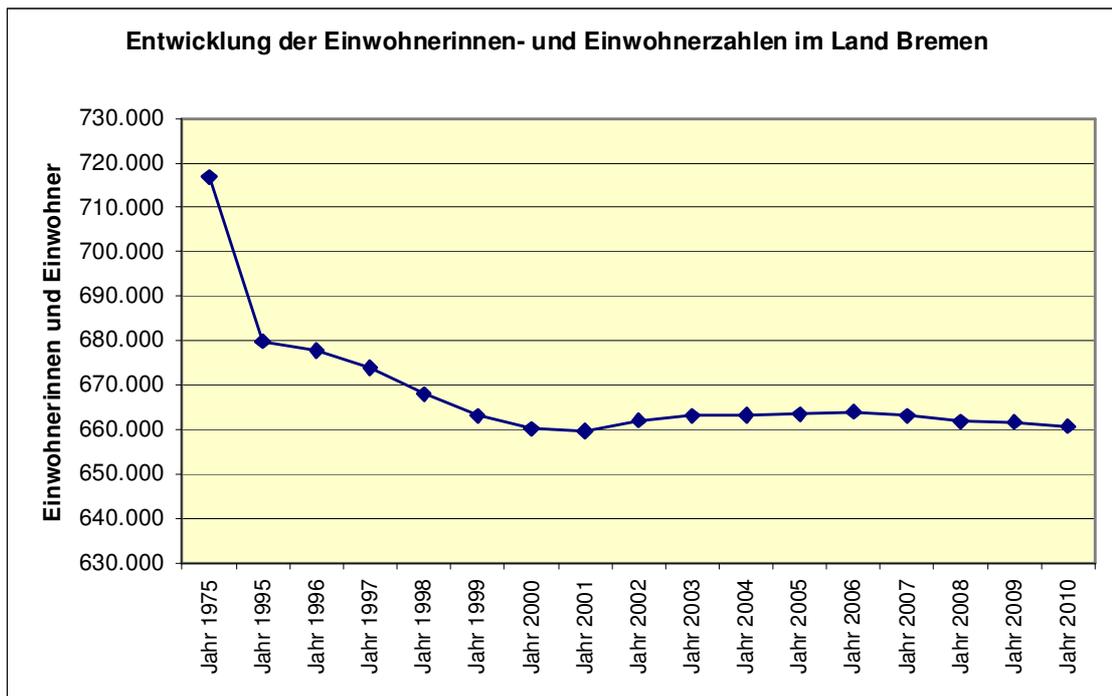
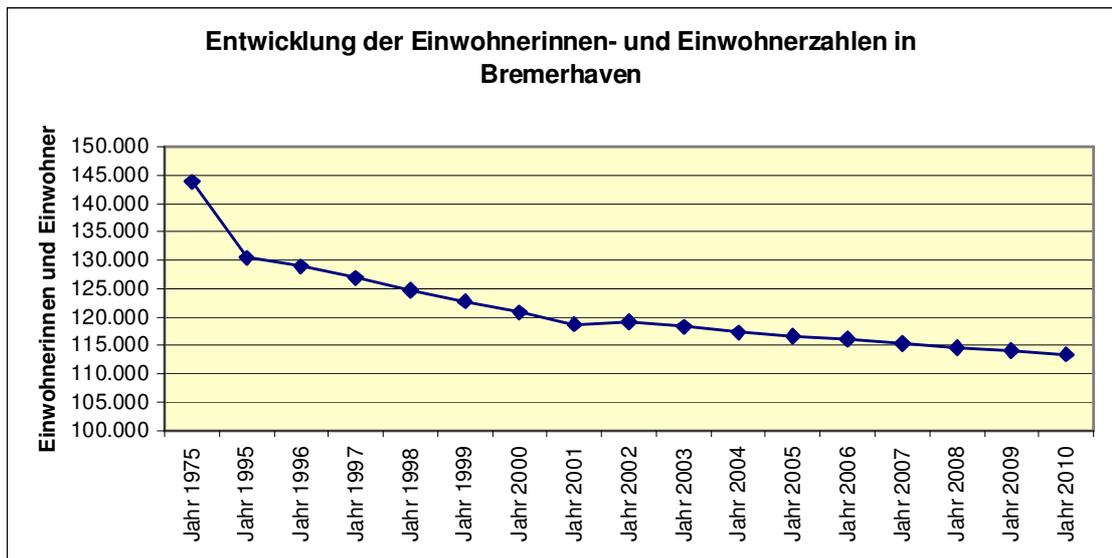


Mit dem vorgenannten Diagramm werden u. a. die Effekte der Übernahme von Schulden der Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen deutlich:

- Zum 1. Januar 1989 hat das Land Bremen Schulden in Höhe von rd. 306,8 Mio. € (600 Mio. DM) übernommen. Dies führte zu einer Zinsentlastung des Bremerhavener Haushalts in Höhe von jährlich rd. 22,5 Mio. € (rd. 44 Mio. DM).
- Zur weiteren Schuldenentlastung hat das Land Bremen zum 1. Januar 1993 nochmals rd. 423,3 Mio. € (828 Mio. DM) mit einer jährlichen Zinsentlastung in Höhe von rd. 32,7 Mio. € (rd. 64 Mio. DM) für den Bremerhavener Haushalt übernommen.
- Im Jahr 2000 hat das Land im Rahmen des Stadtwerkeverkaufs und des Vulkan-Konkurses die Stadt Bremerhaven um rd. 58,8 Mio. € (rd. 115 Mio. DM) entschuldet.

Das Diagramm zeigt ebenso den kontinuierlichen Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung in Bremerhaven seit der zweiten und dritten Entschuldungsaktion durch das Land. Die Pro-Kopf-Verschuldung am Ende des Haushaltsjahres 2010 (9.479 €) hat den Wert vor der ersten Entschuldung durch das Land (6.843 €) bereits um 2.636 € je Einwohnerin/Einwohner überschritten.

Anlage 9 Entwicklung der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen in Bremerhaven und im Land Bremen



Die Diagramme zeigen die Entwicklung der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen in der Stadtgemeinde Bremerhaven und im Land Bremen. Seit 1975 ist die Bevölkerungszahl in Bremerhaven bis zum Jahr 2008 um rd. 21,2 %, zurückgegangen. Das Land Bremen hat in diesem Zeitraum rd. 7,8 % seiner Bevölkerung verloren. Die Diagramme machen deutlich, dass die Bevölkerungszahlen in Bremerhaven mit Ausnahme des Jahres 2002 (Zunahme um 410 Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber 2001) weiter zurückgegangen sind, während das Land Bremen im Jahr 2002 erstmals seit den Jahren 1991 und 1992 wieder Einwohnerinnen und Einwohner (2.447) dazugewinnen konnte. Bis Ende 2006 konnte das Land kontinuierlich Einwohnerinnen und Einwohner gewinnen: 2003: 1.031; 2004: 84; 2005: 254; 2006: 512). In den Jahren 2007 und 2008 ist auch im Land die Bevölkerungszahl zurückgegangen: 2007: 897; 2008: 1.216; 2009: 150; 2010: 1.010. Bremerhaven hat zu diesem Rückgang wie folgt beigetragen: 2007: 732; 2008: 807; 2009: 475; 2010: 665. Am Ende des Jahres 2010 hatte Bremerhaven 113.366 Einwohnerinnen und Einwohner (Amtliche Fortschreibung der Bevölkerungszahl - Statistisches Landesamt Bremen).

Anlage 10 Haushaltsdaten 2009, Haushaltsplan (Soll)

	2009	2010
Einnahme und Ausgabe gemäß Haushaltsplan	539.383.280 ¹⁾	573.302.470 ³⁾
Vorgesehene VE gemäß Haushalts-satzung(en)	2.400.000	8.738.000
Gesamtbetrag der Kredite (§ 4 Abs. 1 Haus-haltssatzung)	112.500.000 ²⁾	137.300.000 ⁴⁾
Nettokreditaufnahme inkl. veranschlagter Tilgungen	86.648.500	109.946.200
Kredithöchstgrenze (§ 18 Abs. 1 LHO)		
Bruttoinvestitionen	88.654.710	55.994.330
./. Investitionszuschüsse	29.957.280	12.119.280
Nettoinvestitionen	58.697.430	43.875.050
Unterschreitung der gesetzl. Höchstgrenze der Nettokreditaufnahme	- 37.951.070	-95.786.580
Höchstbetrag der Kassenverstärkungs-kredite	90.000.000	90.000.000
Stellen gemäß Stellenplan:		
Beamte	1.951,815	1.944,440
Angestellte	1.428,834	1.507,896
Arbeiter	408,210	398,286
Gesamt	3.788,859	3.850,622
Höhe der Steuersätze (Hebesätze)		
Grundsteuer A	220	220
Grundsteuer B	530	530
Gewerbesteuer	395	395
Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	540.426.170	578.393.040
Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	443.675.920	437.833.450
Laufende Rechnung (Soll)		
Einnahmen der lfd. Rechnung	413.718.640	425.714.170
Ausgaben der lfd. Rechnung	451.771.460	522.398.710
Unterdeckung	38.052.820	96.684.540

- 1) Durch dritte Nachtragshaushaltssatzung 2009 erhöht auf 566.277.670 €
- 2) Durch dritte Nachtragshaushaltssatzung 2009 erhöht auf 122.500.000 €
- 3) Durch Nachtragshaushaltssatzung 2010 erhöht auf 605.746.840 €
- 4) Durch Nachtragshaushaltssatzung 2010 erhöht auf 167.015.430 €

Anlage 11 Haushaltsdaten 2009 - 2010, Haushaltsrechnung (Ist)

Einnahmen	2008	2009	2010
Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	438.778.991,95	443.096.364,46	457.182.937,73
Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Summe Hauptgruppe 0)	89.069.399,73	88.254.305,33	85.122.943,84
Finanzzuweisungen nach dem FZG (Kapitel 6961):			
Schlüsselzuweisungen; 385 01	79.668.201,09	71.988.539,03	66.776.074,78
Ausgleichszuweisungen; 385 05	---	---	---
Ergänzungszuweisungen	29.100.000,00	29.100.000,00	35.100.000,00
Gesamt	108.768.201,09	101.088.539,03	101.876.074,78
Zweckzuweisungen (Polizei, Schulen)	116.871.787,83	123.531.717,14	128.194.407,45
Nettokreditaufnahme (Ist)	83.430.762,25	96.215.858,89	139.350.107,91

Ausgaben	2008	2009	2010
Volkswirtschaftliche Ausgaben	512.920.537,96	529.757.300,52	603.912.988,41
Zinsausgaben	46.198.923,90	44.504.465,98	48.605.335,90

Schuldenstand	2008	2009	2010
Schuldenstand am 31. Dezember	839.295.750,05	935.237.104,66	1.074.587.212,57